

# Die Näfelser Fahrtsfeier vor 1835

Autor(en): **Müller, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **72 (1988)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585012>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Näfelser Fahrtsfeier vor 1835

Von Albert Müller

## ZUM URSPRUNG DER FAHRTSFEIER

Die Regelung der heutigen Näfelser Fahrtsfeier erfolgt aufgrund des Landsgemeindebeschlusses vom 24. Mai 1835. Er brachte die Wiederaufnahme der gemeinsamen Fahrt, welche zwischen den Jahren 1655 und 1835 nur noch von den Landsleuten katholischer Konfession durchgeführt worden war.<sup>1</sup> Dieser Beschluss hat bis auf den heutigen Tag die Feier im Schneisingen, auf dem Fahrtsplatz und im Sändlen in ihren Grundzügen bestimmt. Mit einigem Erstaunen stellt man fest, dass 1835 eine kluge Mittellösung gefunden wurde zwischen der überlieferten, seit Jahrhunderten beobachteten kirchlichen Feier mit Prozession, Predigt und Lobamt und den durch Streitschriften akzentuiert im Volke verbreiteten Ideen auf radikale Umgestaltung der Feier.

Eine, allerdings erst 1836 erschienene, Broschüre von einem unbekanntem Verfasser mit dem Titel «Die Näfelser-Freyheits-Schlacht und die Näfelser Fahrt» verstieg sich zur Forderung, dass eine von der Landsgemeinde gewählte Kommission darauf zu achten hätte, «dass nach und nach die unpassende Prozession, die lateinische Litanei und dgl. kirchliches Ceremoniel wegfiere und an deren Statt ein geordneter Umzug mit einer eidgenössischen Fahne und einer eigenen Dankfahne, getragen von Mitgliedern der Commission, veranstaltet würde». Indessen war man sich allethalben immer einig darin, dass die wechselweise Predigt eines reformierten und katholischen Geistlichen, die Verlesung des Fahrtsbriefes und die Rede eines weltlichen Oberhauptes beibehalten werden sollten. Es hätten aber auch Gesangs-, Schützen- und Musikvereine, Leute aus den Schulräten usw. daran teilzunehmen. Vier an das Memorial 1834 gestellte und dann auch angenommene Anträge gaben lebhaften Ausdruck von dem zeitgemässen Bedürfnis nach «einem politisch-religiösen Natio-

<sup>1</sup> Winteler, Jakob, Geschichte des Landes Glarus, Glarus 1952/54, Band 2, S. 433 (zit. Winteler II) – Das Verzeichnis der benutzten Quellen folgt ganz am Schluss dieses Aufsatzes.

nalfest in frommer Eintracht auf heiliger Stätte».<sup>2</sup> Diese unüberhörbare Grundwelle im Volke hatte überdies den Vorteil, das Zeugnis der Vorfäter an ihrer Seite zu wissen, welche letztere einstens für das ganze Land die Stiftung des Gedenktages vorgenommen hatten.

Zu welchem *Zeitpunkt* hingegen die *Stiftung der Fahrtsfeier* erfolgte, darüber gehen die Meinungen der Fachleute auseinander. Die Angabe Ägidius Tschudis, dass am Freitag vor Sankt-Ambrosien-Tag, also am 2. April des Jahres 1389, der Gedenktag mit einem Kreuzgang über die Walstatt und einem Jahrzeitgottesdienst eingesetzt worden sei, wird in Zweifel gezogen. Die Meinung ist verbreitet, dass die Fahrt erst um 1420 herum eingeführt wurde.<sup>3</sup>

Den ältesten Quellen zufolge hat «unser *gemein land*» das Gelöbnis für sich und alle Nachkommen beschlossen; wann und auf welche Weise der Vorgang erfolgte, ist nirgends belegt. Aus allen bis heute bekannten Varianten des Fahrtsbriefes, von denen immerhin drei von vier dem frühen 15. Jahrhundert zuzuweisen sind, geht klar hervor, dass die Landsleute *insgesamt* «vestenklich und ewenklich» gelobt und versprochen hätten, eine jährlich abzuhaltende, aus allen Kilchhören (Kirchgemeinden) offiziell besuchte «*Fahrt*», – im spätmittelalterlichen Sprachgebrauch und im zeitgenössischen kirchlichen Brauchtum als Wallfahrt zu verstehen – als einen Akt der Dankbarkeit und des Lobes gegenüber Gott und seinen Heiligen durchzuführen. Für derartige Formen der Volksfrömmigkeit kennt die schriftliche Überlieferung auch die Ausdrücke: Kreuzgang, Kreuzfahrt, Fahrt, dann aber auch Prozession.<sup>4</sup>

Die besagte Stiftung umfasste auch das Versprechen, nach den im Volke gebräuchlichen Sitten für die im Streite Gefallenen Jahrzeit zu halten, das

<sup>2</sup> Winteler II, S. 431 ff.

<sup>3</sup> Winteler II, S. 119; ferner Stucki, Fritz, Aus der Geschichte der Näfelser Fahrt, in: Glarner Nachrichten Nr. 72 vom 27. März 1982 (zit. Stucki, Näfelser Fahrt); vgl. auch Gallati, Frieda, Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus (JHVG) 49 (1938), S. 396 f. (zit. Gallati, Gilg Tschudi).

<sup>4</sup> Vgl. Keller, Willy, Die Wallfahrten in Schwyzer Ratsprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Kirchengeschichte (ZSKG) 54 (1960), S. 38 f. Keller bringt folgende *Bezeichnungen*: die fart (1553), die gotzfart (1553), ein gmein crützfart (1599), ein allgemeiner crützung und procession (1606), ein crützung under dem fanen von Schwyz (1627), ein procession old crützfart (1641), wallfahrt und procession (1677). Auch im TWBI (GAN) wird die «Walfart gen einsidlen» als «Chrützung» bezeichnet (1639). Vgl. dazu ebenfalls das einschlägige Spottwort der evangelischen Glarner «Fertler» von «Fahrten machen» für die altgläubigen Mitlandleute. Siehe: Wick, Markus René, Der «Glarnerhandel», strukturgeschichtliche und konfliktsoziologische Hypothese zum Glarner Konfessionsgegensatz, Diss. Bern, JHVG 69 (1982), S. 124.

heisst das in den meisten Fällen gestiftete Jahresgedächtnis mit einer «Seelmesse» (Totenmesse) für die Umgekommenen zu begehen. Als spätere Zutat kam hinzu, auch all derer in Fürbitte zu gedenken, die, wo auch immer, für die Sache des Landes ihr Leben dahingaben: «Und man dar by ouch gedenck und got bitte mit namen aller dero, di jn allen krieg jr lib verloren hand, wâ oder welhen stetten das beschâchen sye . . .»<sup>5</sup>

War es nun anderswo Landessitte, zuerst in der Heimatgemeinde für solche Gefallene Totengedächtnis zu halten und erst viel später in einem gemeinsamen Schlachtenjahrzeit die Bevölkerung des ganzen Landes zu frommem Gedenken in die Landeskirchen aufzurufen, scheint man diesbezüglich bei uns im Lande andere Gepflogenheiten praktiziert zu haben. Das Jahrzeitbuch von Linthal (1518), als eine späte Abschrift eines noch älteren Anniversars, listet die Namen aus *allen* Kirchgemeinden *zusammen* auf. Es ist nur gerade eines aller nachweislich im Lande vorhandenen gewesenen Jahrzeitbücher. Daraus folgt, dass hierzulande von allem Anfang an ein allgemeines, für alle Kirchen und ihre Diener verpflichtendes Schlachtenjahrzeit bestanden haben muss.<sup>6</sup>

Die Fachwelt weist dem Text aus Linthal ein hohes Alter zu. Sie ist überzeugt, mit ihm die älteste Fassung des Fahrtsbriefes vor Augen zu haben, der zwischen den Appenzellerkriegen (1404) und dem Alten Zürichkrieg (1443) geschrieben worden sei. Gleichzeitig, also um 1420 herum, sei auch die Einführung der Fahrt erfolgt. Damit wird allerdings in Kauf genommen, dass zwischen 1389 und 1420 weder ein Kreuzgang stattgefunden hat, noch ein kirchliches Totengedächtnis (ein Jahrzeit) für die Gefallenen gehalten worden ist.

Es ist klar, dass eine ausführliche schriftliche Schilderung der Umstände, die seitens der alten Herrschaft zu einem Waffengang gegen die Landsleute von Glarus geführt hatten, erst dann einen Sinn bekam, als die Generation aus dem Kreis der Zeitgenossen entschwunden war, welche das Ereignis zu Näfels in eigener Person und am eigenen Leib erlebt hatte. Dies spricht für einen Fahrtsbrief um 1420. Ebenso ist mir klar, dass gerade jenes Menschenalter, das seinen höchsten Einsatz, mit

<sup>5</sup> Gallati, Gilg Tschudi, S. 394, Variante Fahrtsbrief im Linthaler Jahrzeitbuch.

<sup>6</sup> Gallati, Gilg Tschudi, S. 377 und S. 363: bezüglich der Namen der gefallenen Landsleute habe sich Ägidius Tschudi zweifellos nach dem nicht mehr erhaltenen Jahrzeitbuch *von Glarus* orientiert. Heer erwähnt die Jahrzeitbücher *von Elm und Matt*, die in der Nacht vom 10./11. Mai 1861 beim Brande von Glarus verbrannt seien. Vgl. Heer, Gottfried, Kirchengeschichte des Kantons Glarus, in: JHVG 31 (1895), S. 54 ff. Nach Staerkle müssen *in Mollis* drei verschiedene Jahrzeitbücher existiert haben, wobei das zweite verschwunden ist. Vgl. Staerkle, Paul, Vom ältesten Kirchenbuch des Landes Glarus, in: JHVG 52 (1946), S. 46 f.

dem Leben nämlich, leistete, und ausserdem noch in der Mehrzahl mit dem nackten Leben davonkam, mit einer Wallfahrt auf die Gedenkstätte in Näfels von der Hauptkirche des Landes in Glarus aus seine dankerfüllten Gefühle dokumentieren wollte und nicht die späteren Generationen, welche mit dem Vorgang von 1388 keine unmittelbare Beziehung mehr hatten. Dies spricht für die Einführung der Fahrt im Jahr 1389.

Der bislang unbekannte Landschreiber bezeichnet im Fahrtsbrief des Landsbuches von 1448 «unser vordern» als die Stifter der Prozession über das Schlachtfeld.<sup>7</sup> Ohne Zweifel war damit die Generation von 1388 gemeint, wenn der gleiche Verfasser dieselben «unser vordern» in der Mordnacht «ze Wesen» viel Ungemach und Übles erfahren lässt. Es waren wiederum dieselben «vordern», welche für sich selber und für ihre Nachkommen gelobten, Jahr für Jahr auf den Wegen und Stegen zu wandeln, auf denen sie (unser vordern) ausdrücklich «uff disen [oben genannten] tag [am 9. April 1388] grose not und arbeyt erlitten hand». Auch aus der Etymologie des Ausdrucks «unser vordern» muss in einem Dokument von 1448 jenes Menschentum anvisiert sein, das vor den Grosseltern des Verfassers gelebt hatte, somit auch ohne Probleme rein rechnerisch in die Zeit des ausgehenden 14. Jahrhunderts zurückversetzt werden kann.

Wer die Praxis der Jahrzeitstiftungen kennt, tut sich zudem schwer mit dem Gedanken, dass eine Dankprozession zur Bekundung von Lob und Preis für die gnädige Bewahrung von Freiheit und Leben sowie ein frommes Gedenken an die Helden in einem feierlichen Jahrzeitgottesdienst erst dreissig Jahre nach dem Ereignis angesetzt worden sind. Heute noch erfolgen solch fromme Stiftungen kurz vor dem Eintritt eines Todesfalls oder zum mindesten kurze Zeit darnach. In diesem Zusammenhang könnten problemlos Beispiele aus der historischen Volkskunde angeführt werden, bei denen im Jahre nach einem solchen Geschehen oder kurz darauf Totengedenktage eingeführt worden sind; Sempach ist nicht das einzige Beispiel.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Gallati, Gilg Tschudi, S. 389 ff., Variante Fahrtsbrief im Landsbuch von 1448.

<sup>8</sup> Wolfram nennt für das *unmittelbare* Einsetzen des Schlachtgedenkens neben Sempach 1387 auch Murten 1477. Vgl. Wolfram, Richard, Studien zur ältesten Schweizer Volkskultur, Mythos, Sozialordnung, Brauchbewusstsein, Wien 1980, S. 83 ff. Auch für Dornach ist es wenige Jahre nach der Schlacht von 1499 bekannt. Weniger sicher ist der Beginn der Feier für die Schlacht am Stoss; doch scheint sie bis ins 15. Jahrhundert hinaufzureichen.

Vgl. auch die Fahrtsrede von Landammann Dietrich Schindler vom Jahre 1838, in welcher der Redner das unmittelbare Einsetzen des Schlachtgedenkens bei Sempach für die Stiftung der Fahrt anno 1389 als beispielhaft und richtungweisend bezeichnete. Ochsenbein nennt den ersten Jahrstag (Totengedenktag) der verlorenen Schlacht bei Arbedo 1423 als älteste Erwähnung der Gebetshaltung «mit zertanen armen». Vgl. Ochsenbein, Peter,

Tschudis Meldung, dass 1426 die Fahrtsfeier vom zweiten auf den ersten Donnerstag im April verlegt worden sei, wird als dessen persönliche Erfindung abqualifiziert. Wenn damit aber auch die frühe Einführung der Fahrt verunmöglicht werden soll, darf an eine Stiftung im alten Jahrzeitbuch von Mollis (im dritten) erinnert werden, die schlüssig beweist, dass schon in den ersten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts der Kreuzgang am Fahrtstage altes Brauchtum war.<sup>9</sup> Die Verwandten des Molliser Pfarrers Hans Wanner hatten ein Jahrzeit für ihre Angehörigen an der Kirche zu Mollis gestiftet und setzten als Pfand die sogenannten Pfrundhäuser in Näfels ein. Damit jedermann klar wurde, welche Häuser damit gemeint waren, umschrieb der Schreiber die betreffenden Objekte als jene «dō [dort, wo] der [Kreuz-]gang über die Strass gatt zuo Näfels». Also waren die Häuser anvisiert, welche nördlich der heutigen Pfarrkirche liegen, wo in allernächster Nähe die Prozession heute noch mit dem Fahrtsvolk über die Strasse geht, um auf die Sändlenwiese zu gelangen. Eine derartige Bestimmung von Häusern in Verbindung mit der Prozession hatte aber nur dann einen realen Sinn, wenn damals schon der Fahrtsweg mit dem Kreuzgang und damit auch die Fahrtsfeier eine seit vielen Jahren bekannte Erscheinung im Brauchtum des Volkes gewesen ist.

Zum geschichtlichen Bild des ausgehenden 14. Jahrhunderts gehört zudem die auffallende Tatsache, dass von einer starken Zunahme von verschiedenen «Fahrten», das heisst von Volksaufbrüchen aus den Kirchen zu einem bestimmten Ziel, von Umgängen und Prozessionen gesprochen werden muss. Aus der näheren und weiteren Umgebung des Landes Glarus sind ähnliche Gedenktage bekannt, an denen uralte Versprechen

Beten «mit zertanen armen» – ein alteidgenössischer Brauch, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde (SAVK) 75 (1979), S. 151, Anm. 61.

Im weiteren verlangte auch das Land Glarus von der Geistlichkeit die offizielle Abhaltung dreier Jahrzeitgedenkstage. Dazu die Totenliste im Jahrzeitbuch von Linthal, im weiteren Winteler I, S. 212. Man beachte auch die Finanzaufstellung 1676/77 für das Land Glarus, in der Ausgabeposten vorkommen für ein «schlacht jahrzeit im summer», für eines «im winter», ausserhalb der Kosten «der gewohnt loblichen Kreutzfarth gen Nefels so jehrlich gehalten wirdt», vgl. die Rechtsquellen des Kantons Glarus, bearbeitet von Fritz Stucki, Aarau 1987, Band 2, S. 833 ff. (zit. RQ II). Ein diesbezüglicher Vermerk am Ende des Monats Januar im Kirchen Directorium von Näfels von Pfarrer von Blumenthal 1850 (PA) bildet eine späte Bestätigung dieser Jahrzeitstiftungen durch das Land Glarus.

<sup>9</sup> Jüngerer Jahrzeitbuch von Mollis, Fragment im Kirchenarchiv Näfels (Freulerpalast). Stiftungseintrag sub 25 Januarius. Dazu Winteler, Jakob, Wappenbuch des Landes Glarus, Faksimile-Ausgabe von 1937, S. 88 mit Ausführungen zum Geschlecht der Wanner mit Blütezeit im 15. Jahrhundert und Abgang im 16. Jahrhundert. Weiteres über Johann Wanner, Kilchherr im Sernfthal, bei Heer, Kirchengeschichte, S. 51.

zu Kreuzgängen und Wallfahrten geführt haben.<sup>10</sup> Noch 1534 ging die amtliche Rede von einem «alten Brauch», dass die Obrigkeit bei Kriegen und in Notzeiten des Landes aus ihrer Verantwortung heraus, «da Gott um alle Dinge erbitten sein will», Bittgänge, «kreuzgänge und Gotzfert und andere Guttät» anzuordnen habe. Vor schicksalhaften Entscheidungen pflegte man in vorreformatorischer Zeit mit öffentlichen Gebeten, mit Fasttagen und liturgischen Feiern sich und das ganze Land Gott anzuempfehlen; nachher, am Jahrestag nach einer glücklich verlaufenen Schlacht, hielt man auf alle Zeiten kirchliche Gedenktage ab.<sup>11</sup> Es ist mir unbegreiflich, weshalb denn die Glarner unter ähnlichen Umständen sich hätten anders verhalten sollen.

Es kommt hinzu ein Totenkult, der zweifellos die sonst im mittelalterlichen Europa übliche kirchliche Ehrung der Abgeschiedenen an Fülle und Intensität bei weitem übertrifft. Nach dem Urteil des weitgereisten päpstlichen Nuntius Giovanni Francesco Bonhomini war die überbetonte Fürsorge für die Heimgegangenen besonders in den fünf Orten der Innerschweiz, sicherlich auch in Glarus, ohne Beispiel, wenn man die in Italien üblichen Kirchenbräuche daneben hielt. Diese Äusserung machte der Kirchenfürst aber erst im Jahre 1570, wo gegenüber früheren Zeiten die auffallend übertriebene totenkultische Religionsübung bereits im Abklingen war.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Aus zahlreichen gesammelten Beispielen für *Kreuzgänge* in alter Zeit seien nur einige wenige aus der näheren Umgebung unseres Landes angeführt: die «Crützfahrt» des Landes Schwyz nach Einsiedeln 1311, der Stadt Zürich ebendahin 1352, von Stadt und Amt Zug ebenfalls dahin 1426, der Kreuzgang der Landschaft March auf den Etzel 1435, der Stadt Rapperswil nach Einsiedeln 1385, des Landes Gaster zum hl. Sebastian nach Schänis 1564 mit einem als «Fahrtsbrief» bezeichneten Dokument, u. a. m. Aus unserem Lande sind bekannt: die Hochwasserprozession in Glarus mit St. Fridolins Sarg an die Linth 1460 (Thürer, Georg, Kultur des Alten Landes Glarus, Studie des Lebens einer eidgenössischen Demokratie im 16. Jahrhundert, Glarus 1936, S. 16), die Wetterprozession angeführt von Pfarrer Zwingli 1508 (Chronik des Fridolin Bälidi), die Bussprozession des Glarner- u. Molliserkirchgangs auf die Burgkapelle St. Michael 1491 (Thürer, Hans, Geschichte der Gemeinde Mollis, Glarus 1954, S. 167). Bewillkommungsprozession für den Heiliglandfahrer Ludwig Tschudi in Weesen und in Glarus 1519 (Thürer, Paul, Geschichte der Gemeinde Netstal, Glarus 1922, S. 232).

<sup>11</sup> Dazu Ochsenbein einen Beschluss der katholischen Tagsatzung von 1534 April 28 betreffend. Vgl. Ochsenbein, Peter, «Grosses Gebet der Eidgenossen» und «Grosses Allgemeines Gebet». Zwei Volksandachten im 16. Jahrhundert, in: ZSKG 73 (1979), S. 251.

<sup>12</sup> Wackernagel, Hans Georg, Altes Volkstum der Schweiz. Gesammelte Schriften zur historischen Volkskunde, in: Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 38 (1959), S. 9 f.; ferner derselbe, in: Die Freiheitskämpfe der alten Schweiz in volkskundlicher Beleuchtung, Basel 1949/50, Separatdruck aus SAVK, S. 69 f., gleicherweise auch Wolfram, Studien, S. 78 ff.

Aufgrund all der genannten Überlegungen ist man eher geneigt, die erste Fahrtsfeier kurz nach dem Ereignis von 1388 eingeführt zu sehen, wie die Überlieferung nach Tschudi meldet. Ich vermag keine stichhaltigen Gründe zu erkennen, die für eine spätere Einführung im Laufe des 15. Jahrhunderts plädieren. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn namhafte Forscher Tschudis Aussagen als dessen eigene Erfindung abtun. In diesem Zusammenhange erhebt sich einmal mehr die Frage nach Tschudis Verhältnis zu den Quellen und insbesondere nach der Wahrhaftigkeit seiner Geschichtsschreibung. Nach Stettler ist für eine gerechte Beantwortung dieser Frage grundsätzlich von der Annahme auszugehen, dass für jede seiner Aussagen ein Zeugnis oder zumindest ein Anhaltspunkt zugrundeliege, auf das er sich stützen zu können glaubte. Tschudi habe sehr genau gearbeitet. In seiner Wahl der Quellen und bei seinem Vorgehen in deren Auswertung müsse er zwar, vom Standpunkt der modernen Geschichtswissenschaft aus, in vielen Fällen als unkritisch bezeichnet werden; von «Erfindung» und gar «Fälschung» sollte aber erst nach umsichtigster Prüfung gesprochen werden.<sup>13</sup> In bezug auf die zeitliche Fixierung der ersten Fahrtsfeier steht diese Prüfung aber noch aus. Somit sollte am Jahre 1389 nicht gerüttelt werden.

## VORBEREITENDE MASSNAHMEN

Die würdige Begehung eines solchen Gedenktages bedingte von seiten des Landes einen gewissen Aufwand von vorbereitenden Massnahmen, von Ordnungsvorschriften sowie von Amtshandlungen und Verpflichtungen jenen gegenüber, die zu den Feierlichkeiten eingeladen wurden. So war es altes Brauchtum, dass am 2. Februar, dem Lichtmesstag, der Pfarrer an der Mutterkirche zu Glarus dem regierenden Landammann Anzeige zu machen hatte, wer zum Fahrtsprediger auserkoren worden war. Wurde dieser Termin übergangen, machte das Standesoberhaupt den Geistlichen auf die alten Bräuche aufmerksam. Noch 1793 musste Pfarrer Weber von Glarus aufgeklärt werden, dass es eigentlich an ihm selber wäre, die Fahrtspredigt zu halten. Im Verhinderungsfalle habe er für Ersatz zu

<sup>13</sup> Stettler, Bernhard, Tschudis schweizergeschichtliche Gesamtkonzeption und deren Entstehung, Bern 1968, S. 96 ff.; besonders aber derselbe, Das Verhältnis von Urschrift und Reinschrift in Ägidius Tschudis Darstellung der Schweizergeschichte, S. 39 f.



sorgen. Der Kanzelredner sei nach alter Übung an Unser Lieben Frauentag zu Lichtmess einem Amtsmann bekanntzugeben.<sup>14</sup>

Im Monat März mussten auch die Wege und Stege, über welche das Fahrtsvolk zusammen mit der Regierung und der Prozession hinwegzog, abgeschritten, besichtigt und, wenn nötig, instand gesetzt werden. «Alle diejenigen, denen stäg und wäg zuo machen auferlegt, sollen [die Wegsame] solcher gestalten machen verbessern und versichern in massen, dass männiglichlichen sicher mit leib und guot hierüber gon passieren und wandeln möge, alles bey hocher straff und ungnad mgh und obern», lautete die diesbezügliche Weisung der Landesbehörde. Neuralgische Punkte waren vor diesem Hintergrund die Brücken bei der Landestränki im Schneisingen und die Stege über die Rauti auf der Westseite der Letzimauer. Die privaten Anstösser am sogenannten Fahrtsprozessionsweg waren bei Strafe verpflichtet, die ihnen zustehenden Anteile nach Anleitung der dafür aufgebotenen Tagwensbaumeister in Ordnung zu bringen. Erst spätere Zeiten zeigten Verständnis für die aus dieser Verpflichtung entstehenden Kosten, indem das Land mit finanziellen Zuwendungen für die betroffenen Privaten etwas Erleichterung schuf.<sup>15</sup>

Auch die sogenannten «Gedenksteine», welche bis weit ins 19. Jahrhundert hinauf unter der Bezeichnung «Kreuzsteine» bekannt waren, mussten von Amtes wegen abgeschritten und in Augenschein genommen werden, um sie im Bedarfsfalle auszubessern oder mit neuen Steinen

<sup>14</sup> LAG: Katholisches Ratsprotokoll 1740 Mai 14, dann ebd. 1745 Januar 22 ausdrückliche Weigerung des Rates «frömbde Prediger» sich vorschlagen zu lassen, ebd. 1779 März 15 und 1793 Dezember 31, wobei Pfarrer Weber von Glarus die Vergebung der Fahrtspredigt in Zukunft dem kath. Rat überlassen wollte, dafür aber die Vergebung der Fridolinspredigt am Fridolinstag (am 6. März) an sich ziehen wollte, eine Kompetenz, die dem Pfarrer von Näfels zukam. Der Rat trat auf dieses Ansinnen nicht ein, ebensowenig die katholische Landsgemeinde von 1833, welche einen gleichlautenden Antrag zur Ablehnung empfahl. Dazu Glarner Zeitung Nr. 19 vom 9. Mai 1833 und ebd. Nr. 8 vom 20. Februar 1834. Dies ist eine Dokumentation des kirchlichen Charakters der Fahrt, zugleich aber auch der herausragenden Stellung des Pfarrers von Glarus, der als Pfarrer der Hauptkirche die Prozession nach Näfels führt, die Gebete bei den Steinen vorspricht und das Hochamt zelebriert.

<sup>15</sup> Bezüglich der Wegsame vide LAG: Ratsprotokoll 1532 März 29 post annuntiationem Mariae; dann das Fahrtsmandat von 1687 in RQ III, S. 1105 f.; gleicherweise bei Winteler, Jakob, Das Land Glarus, Chronik seiner Landschaft, Geschichte, Kultur und Wirtschaft, Geschichtlicher Teil, Zürich 1945, S. 62, Landesrechnungen für die Jahre 1766/67 und 1775/76. Bezüglich der Brücken und Stege, vide LAG: Kath. Ratsprotokoll 1742 März 29. Beitragsleistungen des Landes an die Anstösser: Kath. Ratsprotokoll 1716 April 28.

ersetzen zu können. Tatsächlich wurden einige unter ihnen mit der Jahreszahl ihrer Ersetzung versehen.<sup>16</sup>

Das Faktum, dass das Landvolk auf dem Wege eines obrigkeitlichen Mandats zur Teilnahme an der versprochenen Kreuzfahrt eingeladen werden musste, ist Hinweis genug dafür, dass schon in den ältesten Zeiten die Treue zum Gelöbnis der Väter nicht immer vorbildlich gewesen ist. Mit Bussendrohungen musste seit dem 16. Jahrhundert nachgeholfen werden, und ausgefallte, ständig erhöhte Geldstrafen trugen bis ins 19. Jahrhundert bei, dass die Fahrt auch von einem zahlreichen Volke besucht wurde. Im Jahre 1693 bestimmte der katholische Rat sogar, dass im Schneisingen je ein Vertreter der Kirchgemeinde Glarus und der Kirchgemeinde Näfels ihre Angehörigen aufschreiben sollte, damit dann die Busse von einem Pfund den abwesenden Landsleuten von der Pension abgezogen und bei den Hintersässen zu Hause einkassiert werden könne.<sup>17</sup>

Vor 1798 gehörte zu den auswärtigen Gästen immer eine Ratsdelegation von Schwyz und von Rapperswil. 1579 heisst es im Protokoll, dass man nach altem Brauch auch die Geistlichen der genannten zwei Orte zu Gast haben wolle. Zuweilen ergingen auch besondere Einladungen. So beehrten im Jahre 1675 die Äbte von St. Gallen und von Einsiedeln die Feier mit ihrer Anwesenheit; oft liessen sich diese Gotteshäuser auch vertreten. Weil sich hie und da ungebetene Gäte zum Feste drängten, wurden 1577 Landammann und Landesstatthalter allein ermächtigt, Einladungen ergehen zu lassen. 1601 wurde zum Beschluss erhoben, dass in

<sup>16</sup> Bezüglich das «Visitieren» der Kreuzsteine (Gedenksteine) vide RQ III, S. 1129 f., Reformation gemeinen Standes 1692 April 21, ausdrückliche Verpflichtung des gemeinen Landessäckels, «die kreuzstein zuerhalten».

<sup>17</sup> Die Pflicht zur Teilnahme an der Fahrt in: Gallati, Gilg Tschudi, S. 388 ff., Varianten des Fahrtsbriefes; ferner RQ II, S. 629 (1553), RQ III, S. 1106 (1693) und S. 1107. Einschlägige Beschlüsse der kath. Landsgemeinde: 1724 Mai 7, erneuert 1727 Mai 11; des Rates: 1754 Mai 5, 1769 November 24, 1776 April 19 und 1827 Mai 6. Ausdrückliches Verbot der Teilnahme evangelischerseits: 1674 März 18, Mandat mit Bussenandrohung; 1675 April 23, Verweigerung der Mitfinanzierung; 1680 März 23, Besuchsverbot ergänzt damit, dass Wächter zur Kontrolle gestellt werden und Bussen für Fehlbare ausgefällt würden. 1681 evangelisches Mandat gegen den Besuch der Fahrtsfeier. Erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts Lockerung des Verbots. Einzelheiten vide RQ II, S. 828

Zur Zeit der Helvetik: Verfügung des Direktoriums, auf Anregung der glarnerischen kantonalen Verwaltungskammer, datiert vom 16. März 1799, dass inskünftig die Fahrt von der gesamten Bevölkerung zu feiern sei, und zwar zum ersten Mal am 4. April a. c. und von da an alljährlich am ersten Donnerstag im Monat April. Vgl. Jenny, Adolf, Glarner Geschichte in Daten, Band 2, Glarus 1931, S. 985 (zit. Jenny, Daten II).

Zukunft ohne Erlaubnis des Rates nur noch die Gesandtschaft von Schwyz und Rapperswil gastfrei zu halten sei.<sup>18</sup>

Am Sonntag vor der Fahrt erfolgte seit den ältesten Zeiten die Verlesung des Fahrtsmandates von allen Kanzeln des Landes. Die Landesregierung, der Gemeine Rat und, nach dem Fernbleiben der evangelischen Glarner von der Fahrtsfeier, der Katholische Rat, legte dem Volke im Text in Anlehnung an den Fahrtsbrief aus dem Landsbuch (1448) den verbindlichen Charakter der Fahrtsverpflichtung ans Herz. Zur Teilnahme waren alle Landsleute und Landsässen aufgerufen, aus jedem Haushalt die ehrbarste Person, im besonderen aber die Männer aus jeder Familie. Wer altershalber, wegen Unpässlichkeit und Krankheit oder wegen Armut nicht dabei sein konnte, wurde in Gnaden von der Teilnahmepflicht dispensiert.

In einem mehr praktischen Teil des Mandats schrieb man auch das Verhalten bei der Prozession, während der Predigt und im Festgottesdienst vor. Strenge Warnung erging vor Ausschweifungen bei Speis und Trank. Der öffentliche Erlass gebot auch, dass der Tag auf dem Gebiete des ganzen Landes zu feiern sei.<sup>19</sup> Das Mandat von 1774 wies die Teilnehmer an, «in Ehrbarkeit und mit auferbaulicher andacht der Procession In den Schneisingen bey dem Ersten Creutzstein Von Anfang [zu] erscheinen, Und von dort nicht mehr aus[zu]treten, sondern Von dannen Unausgesetzt die Stäg, und Wäg, Wo unsere Liebe altforderen grosse angst, und noth erlitten mit Ehrfurcht, und eingezogenheit [zu] besuchen, Der in dem Herenweg zu halten gewöhnlichen Predigt fleissig, und aufmerckhsam bey[zu]wohnen, Und von dort Weiteres mit der Procession biss gen Müllhäuseren an dem brunnen [zu] gehen . . .»

Im Mandat von 1792 scheint eine uralte Übung die Prozessionsordnung betreffend auf. Auch an der Fahrtsprozession hatten sich die Teilnehmer wie an der anderen Landeswallfahrt am Fridolinstag, am 6. März, nach Glarus, in Reih und Glied einzuordnen, und zwar paarweise, auf der rechten Seite die Kirchgenossen von Glarus «den rechtsseitigen Rang

<sup>18</sup> Stucki, Näfeler Fahrt

<sup>19</sup> RQ III, S. 1105 f., Mandat zur Fahrt 1687 (?) «Es sol auch jedermann den tag der farth durch das ganze land feyern bey der buss, so mgh darauf gesezt haben». Gleichstellung des Fahrtstages mit den hohen Festen des Kirchenjahrs, vide RQ III, S. 1479 ff. und S. 1499. Im Landesvertrag vom 21. November 1532 wird ausserdem ausdrücklich die Begehung der Fahrt in der Form «wie von alters her», also als Kreuzgang (Prozession), gegenseitig abgesprochen.

einnehmend», auf der anderen Seite die Leute aus der Kirchgemeinde des Unterlandes «den linksseitigen Rang einnehmend».<sup>20</sup>

Für die schriftliche Abfassung der Mandate war die Ratsstube des Landes zuständig. Nach dem bedauerlichen Fernbleiben des evangelischen Landesteils im Jahre 1656 übernahm fortan die Kanzlei von Katholisch Glarus diese Obliegenheit. Schwere Auseinandersetzungen zwischen beiden Lagern hatten zur Trennung in der Durchführung der Feier geführt. Im Werk «Vom Regiment gemeiner l. Eydtgnoschaft» aus der Feder des Zürcher Theologen und Historikers Josias Simler (1576) findet das Fahrtsmandat ausdrückliche Erwähnung. Stehende Wendungen und immer wieder verwendete Formeln aus seinem Wortlaut, welche vielen Generationen von den Kanzeln herab verkündet worden sind, und die in den Neuauflagen des Erlasses bis in die Neuzeit hinauf fast wortwörtlich nachklingen, hat der mit dem Geschichtsschreiber Tschudi eng befreundete Zürcher in seine erstmalige Schilderung der Näfelser Fahrt einfließen lassen.<sup>21</sup>

Schlussendlich wäre in volkskundlicher Hinsicht noch von Interesse gewesen, wenn man hätte in Erfahrung bringen können, auf welche Weise die fremden Gesandtschaften, die Staatsmänner und die Kleriker, in unser Land gekommen sind, um der Fahrt beizuwohnen, was für Reisemittel sie dazu benutzten, und mit welchem Zeremoniell sie das Hoheitsgebiet unseres Standes betreten haben. Aus Diarien, Itinerarien und Tagebüchern und aus Akten in Verbindung mit der Fahrt geht hervor, dass man hoch zu Pferd und beritten dieser Amtspflicht nachgekommen war.<sup>22</sup> Ob ein erstes Zeremoniell schon beim Überschreiten der Landesgrenze stattgefunden hat, wie es beispielsweise für die periodisch stattgefundenen

<sup>20</sup> RQ III, S. 1107 f., Fahrtsmandat 1792 April 9, verfasst von Landschreiber Fridolin Joseph Hauser: die Teilnehmer am Kreuzgang hätten von dort (nämlich vom ersten Stein an) «so wie am sankt Fridolins tag von einem ober- und untertheiler formiert» unausgesetzt dem Prozessionszuge zu folgen usf.

<sup>21</sup> Vgl. Heer, Gottfried, Zur 500jährigen Gedächtnisfeier der Schlacht bei Näfels. Festschrift im Auftrage der Regierung des Kantons Glarus, Glarus 1888, S. 215 ff. (zit. Heer, Festschrift). Ein Zeugnis für das hohe Alter der Fahrtsfeierlichkeit, wenn einschlägige Abläufe im Ritual schon im 16. Jahrhundert als altes Brauchtum gegolten haben.

<sup>22</sup> Vgl. Gehring, Jacob, Das Glarnerland in den Reiseberichten des XVII–XIX. Jahrhunderts, in: JHVG 51 (1943), S. 20, ferner Schuler F., Aus dem Tagebuch eines glarnerischen Statthalters vom Jahre 1725 [Johann Peter Zwicki], in: JHVG 9 (1873), S. 76 (zit. Tagebuch). Als Vergleiche könnten auch konsultiert werden: Aus den Reiseaufzeichnungen der Zürcher Junker Hans Erhard und Hans Conrad Escher 1679 und 1688, hrsg. von E. Vischer, in: JHVG 64 (1973), ferner Beat Holzhalb, Wiener Reise 1677, hrsg. von Dietrich W. H. Schwarz, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 48/2 (141. Neujahrsblatt, 1977).

Firmreisen der Konstanzer Weihbischöfe in unser Land überliefert ist, geht leider aus den Akten nicht hervor.

## DIE BEGRÜSSUNG DER GÄSTE UND DES LANDVOLKES

Sprichwörtliche Redewendungen zum Fahrtswetter sind mir keine bekannt; von der Überlieferung und von der Jahreszeit her umfasst es alle möglichen Varianten, angefangen bei einem frühlingshaften Glanztag bis hin zu unerwarteten Wintereinbrüchen mit viel Regen und noch mehr Schnee, genau so wie die Konstanzer Chronik (1434) den schicksalsträchtigen Schlachttag schildert.<sup>23</sup> Aus obrigkeitlichen Reden ist jedoch herauszuhören, dass die auftragsgemässe Reise eines Abgeordneten aus fremden Gegenden zur Fahrtsfeier ins Glarnerland nicht jedesmal ein grosses Vergnügen gewesen ist. Vor der 1765 beschlossenen und angefangenen Strassenverbesserung war eine Reise zu Pferd oder im Wagen eher das Gegenteil von einem Amusement. Ungefährdet ins Land hineinzukommen war noch 1765 eine Sache des Zufalls und des Glücks. Das Gelingen hing weitgehend vom Stand des Walensees ab oder vom Umstand, dass bei Hochwasser der Flüsse der unterwegs befindliche Reisende von aufmerksamen Bauern Hilfe erhielt.<sup>24</sup> Aus eben diesen Gründen der Witterungsverhältnisse und des Strassenzustandes war man begreiflicherweise höheren Ortes froh, dass die Gäste aus der Innerschweiz, aus dem Linthgebiet, vom Zürichsee und aus dem Rheintal «den ohngemach» einer beschwerlichen Anreise heil überstanden hatten und wohlbehalten am Festorte angekommen waren.

Die auswärtigen Gäste wurden in gebührender Form willkommen geheissen. So beauftragte 1733 der katholische Rat aus seiner Mitte zwei Mann von Rang und Ansehen, die geladenen Ehrengäste nach ihrer Ankunft am Vorabend der Fahrtsfeier bei einem offiziellen Nachtessen (in alter Sprache: «zu einem Nachtsüpplein» oder «zu einer Nachtsuppe») namens der Obrigkeit mit einem «Bewilligungscompliment» zu begrüssen und ihr Erscheinen zum Fest zu verdanken. Nach den Aufzeichnungen aus der Zeit mussten die aufgebotenen Ratsherren die fremden Gäste «bey einer Nachtsuppen... vergesellschaften, denselben aufwarten [sie bewir-

<sup>23</sup> Heer, Festschrift, S. 131.

<sup>24</sup> Gehring, Reiseberichte, S. 20.

ten lassen], und den mordnigen Tag seye [die Gäste] begleiten auff den Orth, allwo der Procession wirt der anfang gemacht . . .»<sup>25</sup>

Zu den zwei vorerwähnten Herren bestimmte der Rat noch vier andere als Sekundanten, denen als Aufgabe die Begleitung und die Betreuung der fremden Ehrengäste zufiel. Nach altem Herkommen mussten es zwei aus dem oberen Landesteil (Kirchgemeinde Glarus und hintere Täler) und zwei aus dem unteren Lande (Kirchgemeinde Näfels) sein. An der Fahrt 1697 hatten beispielsweise folgende Herren Betreuungsfunktionen wahrzunehmen: «am abent [Fahrtsvorabend] alt Landvogt Müller [Näfels] und Gsanter Noser [Oberurnen], am morgen: Nebet Hr. Amtsmann, aus dem oberen Theil Hr. Landtammann Tschudy, und Hr. statthalter Galaty, aus dem unteren Theil Zeugherr Müller und Hauptmann Hauser».<sup>26</sup>

Näfels war zu allen Zeiten an Gasthäusern nicht verlegen. Vertreter des Gastgewerbes sind schon seit dem 16. Jahrhundert mit Namen bekannt. Beim Abendessen am Fahrtsvorabend an festlich geschmückten Tischen hielt der regierende Landammann oder der Amtsstatthalter das obligate «Begrüssungscompliment» bei Kerzenschein.<sup>27</sup> Dieses erging sich in überschwenglichem Lob der gegenseitigen Freundschaft, die es möglich mache, Freunde in der Not zu haben, aber auch Brüder im Glück, mit denen man sich im Wohlstand freuen könne. Ein kurzer Hinweis auf das geschichtliche Fundament des Feiertags begründete Sinn und Zweck des Zusammenseins und unterstrich in Gegenwart des Gesandten von Schwyz die unvergessliche und auch bei keiner Gelegenheit vergessene Waffenhilfe des benachbarten Ortes.

Es verwundert, dass 1532, vermutlich der veränderten konfessionellen Verhältnisse wegen, ausdrücklich beschlossen werden musste, dass «die Boten» von Schwyz wie von altersher gastfrei gehalten werden sollen.

<sup>25</sup> Vgl. GAN: Reden I, Compliment den 8. Aprill ao. 1733 die Hhr. Gsanten auff die Fahrt zu bewillkumnen, S. 1.

<sup>26</sup> LAG: Katholisches Ratsprotokoll 1697 März 18. Die Einteilung des Landes Glarus kath. Religion in ein oberes Land und in ein unteres Land aufgrund der alten Kilchhörigemeinden Glarus und Näfels war bestimmend für die Abfolge der Wahlen an der Partikularlandsgemeinde. Dazu Müller, Albert, Gedanken über die Landsgemeinde von Katholisch Glarus, in: Mitteilungsblätter der Gesellschaft der Freunde des Freulerpalastes 11 (1976), S. 15. Die Einteilung des Landes mit den dazugehörigen Verwaltungsbezirke in: Kath. Ratsprotokoll 1741 Juni 13.

<sup>27</sup> Vgl. Müller, Albert, Ältere und neuere Wirtschaften und Gasthöfe von Näfels, in: Glarner Volksblatt Nr. 209 vom 8. September 1954 und ff. Der offizielle Begrüssungsakt am Fahrtsvorabend wurde amtlich «die Beneventierung» genannt und die hinzu verordneten Amtsleute die «Beneventatoren». Dazu auch: Tagebuch, S. 85. Beispiele von diesbezüglichen Ansprachen in GAN: Reden I, Band D 19, S. 1 (1733); S. 77a (1737); S. 151 (1758) und S. 155 (1771).

Dasselbe galt 1566 für die Kleriker, fremde und einheimische. Im Jahre 1579 erkannte der Rat noch einmal auf Gastfreiheit für die Herren aus Schwyz, aber auch für jene aus der Stadt Rapperswil.<sup>28</sup> Fritz Stucki erklärt die eigenartige Bevorzugung der Gäste aus der Rosenstadt damit, dass Rapperswil 1458 das in der Mordnacht zu Weesen verloren gegangene Fähnchen den Glarnern zurückerstattet hätte.<sup>29</sup>

Landammann und Rat liessen die Herren Gesandten und ihr Gefolge mit jenem Grad der Herzlichkeit willkommen heissen, wie dies ein steifes Zeremoniell jener Zeiten gerade noch zulies. Nach dem Finanzplan 1687 waren im ganzen neben den Geistlichen neun fremde Herren mit ihrer Begleitschaft zur Tafel gebeten worden.<sup>30</sup> Jeder Gast wurde nach seiner «geziemenden Distinction» entweder freundeidgenössisch bei den Herrschaften aus gleichrangigen eidgenössischen Orten oder schirmväterlich bei den Delegationen aus Gebieten, die unter der Schirmhut des Landes Glarus standen, mit einem offiziellen Grusswort bedacht. Man gab höheren Orts der Freude Ausdruck – wobei bezeichnenderweise diese Freude nach dem Wortlaut der Rede vom Hauptort ausging –, «ob der beglückhten ankunfft» der Gäste. Man bedauere aber «den ohngemach überstandener Reis undt der harten Witterung: Wünschen dass selben In der kleinen Zeit Ihres Auffenthalts Vill Ehren, Liebs- und Guoths widerfahren möchte, worzu [man] sich bestermassen erbiethen Thuon...»<sup>31</sup> Der Kostenaufwand für das Nachtmahl belief sich 1687 auf ganze 14 Gulden, inbegriffen 1 Gulden für den «Vor win» und 1 Gulden für den «Nach win». Anscheinend hat man unter dem «Vorwein» den damals schon bekannten Vortrunck zur Anregung des Appetits zu verstehen, heute bekannt unter der Bezeichnung «Aperitif» oder «Apéro».

Sei es nun, dass die Funktion der amtlich aufgebotenen Begleitpersonen, welche bei der ersten Kontaktnahme mit den Gästen, beim Akt der

<sup>28</sup> Die Gastfreiheit der «botten» aus Schwyz war schon 1532 ein alter Brauch, vgl. RQ II, S. 826. 1570 hatte Schwyz versprochen, auf ewige Zeiten einen Gesandten «in Ihrem Namen» an die Fahrt abzuordnen., vide GAN: Urkundensammlung, S. 13. Im Jahre 1566 Ratsbeschluss des gemeinen Rats auf Gastfreiheit auch für die Geistlichen «wie von altersher». 1579 bestimmte man, dass jedem Priester, Kreuz- und Fahnensträger 8 Batzen und einem Schüler ein Dicken gegeben werden solle. Die Vertreter von Schwyz und Rapperswil sollen «nach altem bruch» zu Gast sein. Auch bei Aebli, Johann Peter, Geschichte des Landes Glarus mit theilweiser Hinsicht auf die Geschichte der gesammten Eidsgenossenschaft, Erster Theil, Glaris 1831, S. 217.

<sup>29</sup> Stucki, Näfelser Fahrt.

<sup>30</sup> RQ III, S. 1123.

<sup>31</sup> GAN: Reden I, S. 77a ff. Bewillkomnuss Compliment oder anred am Fahrt abend so ich Mermahls als Verordneter Ratshr. auss befelch Meiner gn. Hh. abgelegt hatte: In formam wie folgt (1739).

feierlichen «Beneventierung» am Fahrtsvorabend und während der Dauer der Kreuzfahrt die Betreuung der Fremden zu übernehmen hatten, je nach Interessenlage und Fähigkeiten zu menschlichen Beziehungen, einigen nur allzugut passte, oder sei es, dass sich andere wieder lieber davongemacht hätten, der Rat entschied 1702 diese Funktion «umbgehen» zu lassen, das heisst einen Turnus unter den Ratsherren einzuführen. Ausserdem solle diesbezüglich ein «Büchlein» für die Ratsstube angelegt werden, aus dem ersichtlich werde, wer an der Reihe wäre, und wer die zweitägige Pflichtübung nicht anzutreten hätte.<sup>32</sup> Man war eben nicht immer so friedlich vergnügt beisammen. Oftmals führten respektloses Verhalten und streitsüchtiges Benehmen als Folge von reichlichem Weingenuss zu peinlichen Zwischenfällen, welche dann spätere Ratssitzungen beschäftigten und zu ärgerlichen Massnahmen gegen die Fehlbaren führten. Beispielsweise musste 1698 die Stadt Rapperswil mit einem obrigkeitlich ausgefertigten Entschuldigungsschreiben bedacht werden, weil Hr. Leutnant Noser an der vergangenen Fahrt «mit einichen ungunten Worten» die Herren Gesandten dieser Stadt beleidigt hatte. 1774 am 15. April verbot der katholische Rat dem Ratsherrn Boss jegliche Teilnahme am Fahrtsmahl, weil er in seiner Betrunktheit «vilmahlen geschwohren und Sacramentiert» habe und zwar solange «biss Mann besserung Von ihm Verführe».<sup>33</sup>

Aus den Finanzunterlagen des Landessäckelamtes von 1687 wissen wir aber noch von einer weiteren Verköstigung der fremden Gäste zu Lasten des Landes. Es ist damit das am Fahrtsmorgen stattgehabte Frühstück gemeint, welches in der alten Sprache «der Kolatz» oder auch «der kalatz am morgen» genannt wurde. Anderswo findet sich diese kleine Verköstigung auch unter dem Ausdruck «Collation».<sup>34</sup> In der detaillierten Zusammenstellung von 1687 sind jeweils 3 Gulden für dieses Frühmahl vorgese-

<sup>32</sup> LAG: Katholisches Ratsprotokoll 1702 März 31.

<sup>33</sup> LAG: Katholisches Ratsprotokoll 1698 Sept. 6 sowie 1765 Mai 10. 1765 hatte Tagwenvogt Balz Anton Stucki von Oberurnen am Fahrtsabend andere Leute gegen die fremden Herren aufgewiegelt, wobei der 1715er Bund als Anlass zum Streite ins Feld geführt wurde. 1790 wurde Landvogt Strübi aus der Delegation von Schwyz in Oberurnen von bettelnden Buben belästigt, sogar misshandelt. Das Nachspiel vide Ratsprotokoll 1790 April 19.

<sup>34</sup> RQ III, S. 1123, Finanzreformation 1687 März 31. Es wird klar unterschieden zwischen dem «nachtessen», dem «kolatz am morgen» und dem «mittag mahl» resp. dem «Mahl am abend», am Morgen «bim kolatz» und «dem rächten mahl». Vide ebenfalls Ablauf der Landeswallfahrt nach Einsiedeln mit «dem colatz zu Einsiedeln», RQ III, S. 1139 f. Ferner Achermann, Emil, «Kreuzgänge» und Wallfahrten in der alten Pfarrei Hitzkirch, in: Heimatkunde aus dem Seetal 46 (1973), S. 85, zum Terminus «Collation» als Rechnungsposten.



hen gewesen. Sie hätten für zwölf Personen ausreichen müssen. Wie nach dieser Stärkung in den frühen Morgenstunden die geladenen Gäste ins Schneisingen gekommen sind, ist nicht überliefert. Ob man zu Fuss ging, ob man in Kaleschen, Chaisen oder Kutschen fuhr, darüber finden sich keine Hinweise.

Die Geistlichen allerdings gingen zu Fuss und führten die Prozessionen zum ersten Kreuzstein, wo man sich zu einem weiteren Begrüssungsakt besammelte. Das Gebiet im Schneisingen gehörte noch zur Kirchgemeinde Glarus, war also das Grenzgebiet zur Unterländer Kirchgemeinde von Mollis.<sup>35</sup> Deshalb zog die Prozession von Mollis, nach 1532 jene von Näfels, derjenigen von Glarus ein Stück des Weges entgegen, wie es bei Prozessionen in die Nachbargemeinden seit jeher immer gehalten worden ist, um die Vortragskreuze und die Fahnen aus den Kirchen des hinteren Tales nach einem heute noch beobachteten Ritual zu begrüßen.

Wenn die kirchlichen Zeichen sich zueinander geneigt hatten, den Bruderkuss zwischen den Kirchen symbolisierend, die Geistlichen sich zum Gruss die Hände geschüttelt hatten, erfolgte der Einzug der vereinigten Landesprozessionen auf dem Platz im Schneisingen.<sup>36</sup> Und dieser war unmittelbar draussen im Felde beim ersten Kreuzstein. Daher spricht Simler in seiner Fahrtsbeschreibung 1564, dass die Feier beginne, sobald die Prozession zum ersten Stein komme. Hieher wurde das Fahrtsvolk zur Besammlung aufgerufen. Hier wurde nach alter Gewohnheit ein Ring gebildet, wobei das Volk sich sitzend und stehend um eine Rednerbühne scharte.<sup>37</sup>

<sup>35</sup> Nach den handschriftlichen Notizen im LAG von Linthsekretär Walter Hauser (1777–1850), Richter und Ratsherr, lag das Gebiet im Schneisingen im 14. Jahrhundert in der Kilchhöri *Glarus*. Ein Manuskript von Ägidius Tschudi habe von Jakob Hophan, Landammann 1391–1397, gesagt, dass er zwischen Netstal und Näfels wohnhaft gewesen sei, «in der Glarner Kilchhöri». Dies könnte eine Begründung dafür sein, weshalb an der Grenze derjenigen Kirchgemeinde, «auf deren Boden am 9. April 1388. der glorreiche Sieg erfochten, in deren Marken die 11. Kreuzsteine als ehrwürdige Andenken stehen», eben die Reihe dieser ihren Anfang nimmt, von Glarus her und in Richtung des Schlachtfeldes.

<sup>36</sup> Dieser bei jeder Prozession beobachtete Brauch ist auf der Wappenscheibe von Landvogt Tolder (1574) oben rechts bildlich dargestellt. Vgl. Winteler, Jakob, Die Wappenscheibe von Landvogt Walter Tolder 1574, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 17/2 (1957). Ferner auch Achermann, Wallfahrten, S. 83.

<sup>37</sup> Der Beginn der Fahrtsfeier fand also beim ersten Stein statt, nicht wie heute am Fusse des Abhanges zum Rautimassiv. Erst 1888 wurde die Bühne dem Bergeshang näher gerückt und der alte Ring zu einem rechteckigen Versammlungsort abgeändert, was die Abkehr vom symbolträchtigen «Ring» bedeutete. Noch existiert ein Bild der alten Fahrt im Schneisingen in: Glarner Heimatbuch – Geschichte, Glarus 1980, S. 151. Die Änderung

Die Begrüssungsrede, die vor 1835 von der Terminologie her «Gruss» genannt wurde, hatte immer das Standespräsidium, ein Landammann oder ein Statthalter, an das versammelte Volk zu richten.<sup>38</sup> In den Jahren 1530–1655 spielte die Konfessionszugehörigkeit des Redners überhaupt keine Rolle. Hingegen traten nach den konfessionellen Spannungen zwischen 1639 und 1655, die zum Wegbleiben des evangelischen Lagers führten, während der Zeit der sogenannten «katholischen Fahrt» nur noch altgläubige Vertreter der führenden Oberschicht ans Rednerpult. Dass aber auch evangelische Standeshäupter vorher dieser Amtspflicht nachgekommen sind, wird aus Belegen ersichtlich, welche deren inneren Zwiespalt bei der Nennung der alten Landesheiligen offenlegen.<sup>39</sup>

Bis ins frühe 17. Jahrhundert hinein fand im Schneisingen nur der «Eidgenössische Gruss» statt, ohne dass darauf eine umständliche Rede gefolgt wäre. Den wohl ältesten Beleg einer Anrede des Landammanns bilden die Ansprachen von Landammann Fridolin Bussi «an der loblichen Fahrt und christlichen Chrützung» aus den Jahren 1618–1620. Sie sollen im vollständigen Wortlaut erhalten sein und sind von erheblichem Wert für die Kulturgeschichte unseres Landes.<sup>40</sup> Aus dem darauffolgenden Jahrhundert sind die Fahrtsreden der beiden Häupter Fridolin Joseph Hauser (1686–1760) und seines Sohnes Balthasar Hauser (1728–1794) erhalten. Sieben weitere Einzelreden aus den Jahren 1783–1788, u. a. auch von Landammann Felix Müller (1721–1805), sind Beispiele politischer Rhetorik aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Sie dokumentieren Be-

ist in den Glarner Nachrichten Nr. 80 vom 6. April 1888 beschrieben, der vorherige Zustand in der Glarner Zeitung Nr. 28 von 1843, dann ebd. Nr. 28 von 1856 und in Neue Glarner Zeitung Nr. 40 von 1869.

Beim ersten Stein war lange Zeit (1794–1835) auch der Versammlungsort für die katholische Landsgemeinde, nachdem man «den gewohnten Ort im Erlen ob Näfels» verlassen hatte.

<sup>38</sup> Kubly-Müller zeigt, dass zwischen 1532 und 1656 total 45 Landammänner das Landesschwert geführt hatten, davon waren 24 evangelischer und 21 katholischer Religion. Vgl. Kubly-Müller, J. J., Die Landammänner von Glarus 1242–1928, in: JHVG 46 (1932) und 47 (1934). Zum Vorgang des «Eidgenössischen Grusses» vgl. Winteler II, S. 432 und Tagebuch, S. 77.

<sup>39</sup> 1642 gedachte Landammann Johann Heinrich Elmer in seiner Fahrtsrede nur der Hilfe Gottes und nicht auch der der Heiligen. Vgl. Winteler II, S. 62. Wie schwer man sich tat, zeigt ein Schreiben von Evangelisch Glarus an Zürich vom 22. Februar 1651, worin es heisst, dass eine evangelische Teilnahme an der Fahrt nur noch in Frage komme, u. a. wenn die Fridolins-Statue endgültig wegbleibe, ein evangelischer Landammann in seiner Ansprache nicht mehr der Heiligen und der Mutter Gottes zu gedenken habe und der Fahrtsbrief in Zukunft vom katholischen Landschreiber verlesen werde.

<sup>40</sup> Winteler II, S. 37 f.

senheit in den Heiligen Schriften und beste Kenntniss der klassischen Literatur.<sup>41</sup>

Bevor nun der Staatsakt beim obersten Kreuzstein begann, wurde genau um acht Uhr eine Viertelstunde lang mit der grossen Glocke zu Näfels ein Zeichen gegeben, auf das hin die Prozessionen einzutreffen hatten, und auch nach der oben beschriebenen Weise beim Kreuzstein eintrafen. Die Begrüssungsformel war in ihrem Aufbau alle Jahre dieselbe.

Ein erstes Grusswort galt dem Klerus, zu dem vermutlich auch die Prediger des hl. Evangeliums, die evangelische Geistlichkeit, gehörten. Er wurde als «Hoch und WollEhrwürdige, geistliche, hoch- und wollgeehrte Herren» angesprochen. Für die Obrigkeit verdankte alle Jahre der erste Mann des Landes der Geistlichkeit, «dass Ihnen [der Geistlichkeit] abermals belieben wollen: Mir Ihrer heiligen andacht und auferbaulichem Exempel auff dieser wallstatt zu erscheinen: Und uns zu helfen zu begehén, die lobliche Creutzfahrt...» Die Zahl der fremden und einheimischen Kleriker war nicht alle Jahre die gleiche, muss aber im Laufe des 17. Jahrhunderts augenfällig zugenommen haben, was im evangelischen Lager zu unwilligen Reklamationen führte.

Das zweite Wort der Bewillkommung richtete das Landesoberhaupt an die Gesandtschaft des hohen Standes Schwyz. Ihr galten den damaligen Titulaturvorschriften zufolge volle zehn schmückende Beiwörter für die besondere Anrede. Damit wurde der Vorrang des benachbarten Ortes vor allen anderen klar herausgestrichen, denen nur gerade fünf Beiwörter zugebilligt wurden. Man begrüsst die alten Freunde aus Schwyz als Brüder und Verwandte, und dies nicht nur im moralischen Sinne, sondern real aus so manchen blutmässigen, verwandtschaftlichen Verbindungen zwischen beiden Ständen heraus.<sup>42</sup> Die Erinnerung des «so krefftigen und getreuwen zuzugs, welchen ein Löbl. Stand Schwyz denen Unsrigen in äusserster Noth... geleistet» war allgegenwärtig. Namens der glarnerischen Obrigkeit versicherte der Redner, «dass sie solche ... wohlfahrt

<sup>41</sup> GAN: Reden I, S. 162 ff., Erste Fahrtsrede von Landesstatthalter Balz Hauser vom 2. April 1772.

<sup>42</sup> Beispiele von Ehebündnissen zwischen Schwyzern und Glarnern aus den gehobeneren Schichten gäbe es viele. Ich denke hier nur an die Verbindung des Geschichtsschreibers Tschudi mit Anna Barbara Schorno (1551), an jene von Oberst Kaspar Freuler mit Anna von Reding (1641), an jene von Landammann Alois von Reding mit Louise Bachmann von Näfels (1796) und endlich an die Verbindung des Leutnants Franz Karl von Reding von Biberegg mit Anna Maria Müller von Näfels, welche die Stammeltern aller Reding mit Näfeler Bürgerrecht geworden sind.

nimmer vergessen, sondern allezeit Trachten werden, in gleichen nöthen erkantlich zu erwidern . . . »

Wie die hohen Herren aus Schwyz begrüßte der Landammann auch die Herren vom fürstlichen Stift St. Gallen, die Gesandten der Stadt Rapperswil, die Herren aus dem fürstlich-einsiedlerischen Hof Reichenburg, aus der Grafschaft Sargans, aus der Grafschaft Toggenburg, aus dem Städtchen Uznach, die Delegierten aus den Herrschaften Gaster, Weesen, Windegg, Hohensax und Gams. Sie alle wurden obrigkeitlich aber von den Titulaturen her unterschiedlich willkommen geheissen und ihre Anwesenheit am Gedächtnistag zur Kenntnis genommen und verdankt. Allfällig benötigte Gegendienste wurden jedesmal feierlich in Aussicht gestellt.

Je nach der Anzahl der erschienenen Prominenz nahm dieser Vorgang eine geraume Zeit in Anspruch. Auch war die Ausdrucksweise, insbesondere im 18. Jahrhundert, von aufgeblähter Rhetorik getragen und dem Überschwenglichen und Übertriebenen zugeneigt. Mit fortschreitender Zeit mag dieses Rituale wohl die Geduld der Fahrtsbesucher auf eine schwere Probe gestellt haben. Die autoritätsgläubige Epoche stiess sich aber kaum an diesem langatmigen staatlichen Formalismus, dem die Zeichen weit wichtiger waren als die Macht selber.

Was dann nachher folgte, war wie oben angedeutet neueren Datums und in den Akten des 16. Jahrhunderts nicht bezeugt; gemeint ist die predigtähnliche Eröffnungsrede des Landammanns oder des Statthalters. Nun holte derselbe Redner zu einer machtvollen rhetorischen Geste über das Ereignis vom Jahre 1388 aus, der gewöhnlich ein Vers aus einem Psalm oder eine Stelle aus einem Klassiker zugrunde gelegt war.

Beispielsweise stellte Statthalter Fridolin Joseph Hauser 1737 seine festtäglichen Worte auf den Vers des biblischen Psalmisten: «Mirabilis Deus in omnibus operibus suis qui facit mirabilia magna solus», zu deutsch: «Wunderbar ist Gott in seinen Werken. Er allein bewirkt die grossen Wundertaten.»<sup>43</sup> Nicht nur im Alten Testament habe Gott die aus der Bibel bekannten Wunder vollbracht. Auch aus späteren Zeiten seien derartige ausserordentliche Zeichen bekannt. Es seien jetzt 348 (!) Jahre verflossen seit jenem denkwürdigen Wunder, bei dem der Allmächtige unsere eigenen Vorfahren «ans Wasser, die noch heutzutage genannte Rauti füören [liess] und dorten Ihre Treuw undt Tapferkeit probieren lassen: ob sy Tauglich zum streit?» Man beachte diesen eindeutigen

<sup>43</sup> GAN: Reden I, Funktion Eines Amtsmanns oder Ceremoniale an der fahrt – Wie solches ao. 1737 Ist abgelegt worden, S. 17 ff.

Hinweis auf die damals geltende Auffassung vom Ort des Hauptkampfes im Streite zu Näfels.<sup>44</sup>

Dann wurde dem Fahrtsvolk der Vorgang an der Rauti in dekorativer Monumentalität vor dem alttestamentlichen Hintergrund jener Kriegsscharen geschildert, welche Josua über den Jordan ins gelobte Land geführt hatte. Wie die Führung der Israeliten ihres Sieges eingedenk zwölf Steine nach der Zahl ihrer Stämme errichten liess, so sprechen die elf Kreuzsteine auf dem Schlachtfelde zu den heutigen Generationen als «Wahrhaftige Zeugen, undt Herrliche Trophea... des grossen Wunders, das Gott allhier an Unseren fordern gewirkt hat». Deshalb komme man alle Jahre zusammen, um Gott zu danken und dessen Lob zu verkünden, dann aber auch dem Beispiel der Machabäischen Helden gemäss «für die liebe abgestorbene [zu beten], welche da Ihr Leben verlohren und uns die Edle freyheit erworben...» Mit diesen Ausführungen wurde eine klare Zweckbestimmung ausgesprochen, wie der Kreuzgang über die Fluren aufzufassen sei, in erster Linie nämlich als ein festlicher Anlass zu Lob und Dank und erst in zweiter Linie zum Gedächtnis an jene, die ihr Leben verloren hatten.

1783 sprach Statthalter Balthasar Hauser zu einem Passus aus der Tugendlehre, welcher die Stoa unter Seneca verbunden war. Das Axiom hiess: «Non est optabile pati, optandum autem est forti animo pati», zu deutsch: «Es ist nicht erwünscht, dass man leide, wohl aber ist erwünscht, dass man mit Starkmut leide.»<sup>45</sup> Mithin schlug der hohe Redner eine Brücke zum beispielhaften Durchhaltewille der Glarner, welche nach einer alten Tradition immer von neuem elf Male den Feind angerannt und zurückgeworfen hätten. Unverzagtheit im Ungemach und Zuversicht in auswegloser Situation führten allein zum Erfolg, weil Gott die Mutigen nie verlässt.

War dieses «Fahrts-Bewillkommnungs-Compliment und Anrede» endlich vorbei, wandte sich das Staatsoberhaupt an den Pfarrherrn der Hauptkirche zu Glarus mit der Bitte, nun mit dem Kreuzgang, mit der Prozession, den Anfang zu machen, woraus erhellt, dass es «die Fahrt» des ganzen Landes und keineswegs einzelner Kirchgemeinden war.

<sup>44</sup> Vgl. Heer, Festschrift, S. 89 ff, und derselbe, Die Schlacht von Näfels. Die Darstellung der Festschrift gegenüber Herrn Linthingenieur Gottl. Legler und seinem anonymen Geschichtsfreund gerechtfertigt, Glarus 1889, S. 6 ff.

<sup>45</sup> PA: Reden II, 1783 Fahrt – Bewillkommnungs – Compliment und Anrede (7 Seiten), vermutlich von Balthasar Josef Hauser, Statthalter und Landammann 1774–1776/1784–1786.

## KREUZFAHRT MIT PREDIGT UND LOBAMT

Wallfahrten hat es in den meisten Hochreligionen gegeben. In der christlichen Kirche sind sie schon seit dem 2. Jahrhundert nachweisbar. Für unsere Gegenden sind kleinere Wallfahrten einzelner oder mehrerer Kirchgemeinden zusammen «Kreuzgänge» genannt worden, weil an der Spitze des ausziehenden Kirchenvolkes Kreuze und Fahnen getragen wurden. Das Volk sagt deswegen an vielen Orten heute noch «mit Kreuz gehen». Mit dem hochgetragenen Kreuz und der Kirchenfahne wurde dem Volke das Symbol des Erlösungsgeheimnisses im buchstäblichen Sinne «vorgetragen». Älteste Belege für Kreuz und Fahnen an der Fahrtsprozession sind zu finden im Landesvertrag vom 21. November 1532. Die besagte Stelle heisst: «... darzuo soll die Näffletzer fahrt inhalt des Vordrigen Vertrages Ehrlich begangen und erstattet werden, die fahnen und creutz an den Ohrten und Enden, wo man Mess haltet, dahin Tragen, wie von altershar gebraucht». Als sinngemässe Ergänzung dazu: der Ablösungsvertrag vom 6. Januar 1532 zwischen der Kirche Mollis und jener von Näfels die kirchlichen Gerätschaften betreffend, in dem die Näfeler «nach diser theillung und abredung der fan und das crütz» zugeteilt erhalten.<sup>46</sup>

An der Fahrt zu Näfels trugen seit jeher die Kirchendiener, die Kreuz- und Fahnenträger in ihren mohnroten, wehenden Mänteln, silbern blinkende Kreuze und auf hohen Stangen die mit den Bildern der Landesheiligen versehenen Kirchenfahnen der Gotteshäuser aus dem Lande. Sie eröffneten zusammen mit den kirchlichen Zeichen aus Schänis und Weesen die Fahrtsprozession. Simler erwähnt noch die Teilnahme von Abord-

<sup>46</sup> Zur Ausstattung der Prozession gehören in erster Linie schon seit dem 10. Jahrhundert das *Vortragskreuz* und die *Kirchenfahne*. Vgl. Gäbler, Ulrich, Die Kinderwallfahrten aus Deutschland und der Schweiz zum Mont-Saint-Michel 1456–1459, in: ZSKG 63 (1969), S. 221 ff., ferner auch Konzili, Jürgen, Studien über Johann Ulrich Surgant (ca. 1450–1503), in ZSKG 70 (1976), S. 378 ff. Der ahd. Terminus «crûcitrahto» für Kreuzträger weist in noch ältere Zeiten. Zur Fahrtsprozession vgl. RQ I, S. 302.

In der Akten Hauser, Streiffenhandel (PA), operierten 1754 die Altgläubigen mit dem Argument der Kirchengeschichte gegen die Behauptung der Neugläubigen, dass nicht unbedingt Kirchenfahnen zu einer Prozession gehörten. Sie argumentierten im Streit um die Mitfinanzierung des «Landsfahmens» durch Evangelisch Glarus: «dass der Gebrauch des Fahmens eine Neuerung betitelt werde, seye unbegründet und der Kirchen History völlig entgegen». S. 140.

nungen aus dem Rheintal.<sup>47</sup> Seiner Schilderung zufolge trug man eine grosse Wallfahrtsfahne mit dem Bilde des heiligen Fridolin voraus, worunter mit hoher Wahrscheinlichkeit die sogenannte «Landesfahne» verstanden werden muss. Sie wurde während des Jahres in der Kirche zu Näfels aufbewahrt und an der Fahrt vom Sigristen aus Oberurnen, aber als Vertreter der Kirchgemeinde Näfels, getragen.

Die Finanzierung dieser Fahne hat öfters für Aufregung zwischen den Konfessionsparteien gesorgt. Schon 1560 beschwerten sich die Altgläubigen über das Ansinnen ihrer neugläubigen Mitbürger, das Landesbanner mit dem heiligen Fridolin nicht mehr als eine Kirchenfahne auf die Wallfahrten mitzunehmen, was wohl heisst: an die Näfeler Fahrt, nach Einsiedeln und nach Schänis zum heiligen Sebastian.<sup>48</sup> Es war deshalb begreiflich, dass die evangelischen Mitlandleute nicht ohne weiteres bereit waren, mitzuhelfen, die Kosten für Reparaturen und Neuanschaffungen hinsichtlich dieser Kirchenfahne zu bezahlen, nur deswegen, weil sie auch an der Fahrt in Erscheinung trat. Im Landesvertrag 1757 wurde dann das Gemeine Land verpflichtet, alle 50 Jahre eine neue Landesfahne anzuschaffen.

Nach dem auf hoher roter Stange dem Volke im Fahnentuch vorausschreitenden Landesheiligen folgte in der Prozession die sogenannte «goldene Trucke», welche aus dem Kirchenschatz der Glarner Kirche stammte und deren Verwendung schon für das Jahr 1460 bezeugt ist.<sup>49</sup> Es war ein

<sup>47</sup> Heer, Festschrift, S. 215 ff. Simler vermerkt die Anwesenheit der Kreuze und Fahnen aus *Schänis, Weesen und aus dem Rheintal*. Im weiteren ebd. S. 212 f., besonders S. 213 Anm. 2 die Teilnahme der Weesner betreffend. Hingegen für die amtlich gebotene Teilnahme der Prozession aus Schänis vide LAG: Kath. Ratsprotokoll 1699 April 20; 1714 April 30; 1715 April 11. Man schickte aus diesen beiden Kirchgemeinden wohl Kreuz und Fahnen an die Fahrt, aber ohne Geistlichkeit und Begleitschaft, was zu dauernden Interventionen und Sanktionen führte. Bei der Prozession aus dem Rheintal könnte man jene aus Gams vermuten. Gams war seit 1497 verwaltungsmässig Schwyz und Glarus unterstellt. Dazu Winteler I, S. 196.

<sup>48</sup> Das Landesbanner mit dem Bild des Landespatrons, das Thürer, Kultur, S. 13 f. erwähnt und über dessen Verwendung an den Prozessionen des Landes die evangelischen Mitlandleute reklamiert haben sollen, war ohne Zweifel die sogenannte *Landesfahne* (Mundart: dr Landsfane), eine auffällig grosse Kirchenfahne, die jede Landesprozession aus dem Glarnerland eröffnet hat. Vgl. Anmerkung 50.

<sup>49</sup> Die «goldene Trucke», ein kostbares Reliquiar gehörte zur Ausstattung der Prozession von Glarus. Sie ist in der Brandnacht vom 10./11. Mai 1861 im Feuersturm untergegangen und erscheint zum ersten Male 1460 anlässlich der Hochwasserprozession in Glarus, dann beim Empfang des Heiliglandfahrers Ludwig Tschudi. Dazu Jenny, Daten I, S. 44, weiteres bei Winteler I, S. 257, PA: Akten Hauser, Streiffenhandel, S. 140; RQ II, S. 826, bezüglich Ratsbeschluss, inskünftig das Tragen des Reliquiars zu verdingen. Für die kunsthistorische Beschreibung vide Buss, Ernst, Die Kunst im Glarnerland von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Glarus 1920, S. 21 und 84.

sargartiger, etwa 80 cm hoher, reich mit gotischem Schnitzwerk verzierter und mit Gold überzogener Reliquienschrein, auf dem Deckel eine Menge zierlicher Schnitzfiguren, die lauter solche Heilige darstellten, von denen Partikel darin verwahrt wurden.

Seit 1637, als die Altgläubigen in den Besitz von Fridolinsreliquien aus Säckingen gekommen waren, liessen sie zu deren Aufbewahrung eine silberne Statue (in den Quellen meistens «Bild» genannt) des Heiligen anfertigen. Diese wurde 1639 erstmals zur Fahrt mitgenommen, indem sie auf dem Schrein befestigt worden war. Merkwürdigerweise hat das Reliquiar selber nie Ärgernis ausgelöst; erst das silberne «Bild» wurde zum Stein des Anstosses. Für die einen war eine Prozession ohne Statuen und Figuren nicht vorstellbar, für die anderen war sie eine Manifestation des katholischen Mittelalters und somit eine Beleidigung ihrer Glaubensüberzeugung.

In der Reihenfolge des frommen Zuges kamen zuvorderst die Vortragskreuze, zuerst jenes von Glarus, dann das von Näfels und die anderen aus den Kirchen des Landes. Auf gleiche Weise folgten die Kirchenfahnen.<sup>50</sup> Auch die Kleriker gehorchten einer gewissen Reihenfolge. Allen voran schritt der Pfarrherr des Hauptortes, ihm folgten die übrigen Geistlichen, einheimische und fremde. Seit 1675 war auch der Konvent der Kapuziner aus dem Kloster Näfels mit dabei.<sup>51</sup> Simler vermerkt für das Jahr 1576, dass er nach den «Messpriestern» auch die Prediger des heiligen Evangeliums folgen sah. Während die katholischen Geistlichen mit entblößten Häuptern die Muttergotteslitanei sangen, sind die Pfarrherren aus dem

<sup>50</sup> Hinsichtlich der *Prozessionsordnung* beobachtete Simler (1576) die Reihenfolge der Kreuze und Fahnen: Landesfahne, Glarus, Näfels und die übrigen. Allerdings stimmt der Vorrang von Glarus nicht überein mit der Abmachung aus dem amtlich besiegelten Teilungsbrief vom 6. Januar 1532 zwischen Mollis und Näfels das Kirchengut betreffend, wonach Näfels «seinen fan und das crütz *vorauss*» tragen darf. Vgl. RQ I, S. 302.

Nach der Gründung der Kirchgemeinde Oberurnen im Jahre 1868 hatte der Kant. Kath. Kirchenrat aufgrund der Überlieferung folgende Reihenfolge beschlossen: zuvorderst die Landesfahne, dann Näfels, dann Glarus und die übrigen, also Linthal und neu Oberurnen. Die neue Kirchgemeinde Oberurnen reklamierte dann über die vermeintliche Hintansetzung in der Prozessionsordnung. Bis dato hatte der Sigrist von Oberurnen mit der Landesfahne die Prozession eröffnet. Das vermeintliche Vorrecht von Oberurnen fand die Erklärung in der Tatsache, dass der Sigrist von Oberurnen als Kirchendiener der Kirchgemeinde Näfels (und nicht der Kapellgenossen von Oberurnen) die Landesfahne voraustrug. Diese grosse Landesfahne war immer in Näfels stationiert gewesen und war Eigentum der Kirche von Näfels. Sie wurde aber vom Land finanziert, später nach Auslösung des Landeskongingents von der Kirchenverwaltung Näfels. Diese Belehrung kann im Protokoll des Kant. Kath. Kirchenrats vom 20. März 1868 S. 333 f. und vom 12. Juli 1868 S. 341 f. nachgelesen werden.

<sup>51</sup> Schwitter, Polykarp, *Das Kapuzinerkloster Näfels 1675–1975*, Näfels 1975, S. 106.



anderen Lager, angetan mit ihren Kirchenmänteln, still und mit bedeckten Häuptern dem frommen Zuge gefolgt.<sup>52</sup>

Dann eröffnete der Landammann als Staatsoberhaupt zusammen mit dem Gesandten von Schwyz den Zug mit den Vertretern der politischen Gewalt. Ihnen folgten die hohen Herren aus dem Schranken, denen die fremden Gesandtschaftsherren zur Begleitung zugewiesen waren. Die Ratsherren und die Herren aus den Gerichtsstäben bildeten den Übergang zu einem zahlreichen Fahrtsvolk. Für das Jahr 1576 wird unter dem Landvolk eine grosse Beteiligung seitens der Frauenwelt beobachtet. «Zuo letst [folgt] auch das weybervolck, desse auch eine grosse vile vorhanden ist.» Das gewöhnliche Volk gedachte im Gebete des Rosenkranzes, einer ausserliturgischen Gebetsweise, der grossen «noth und arbeit», welche die Altfordern erlitten, genau so wie es behördlich gewünscht war.

Ulrich Gäbler schreibt zu den Nahwallfahrten des 15. Jahrhunderts, dass sie von alten und ältesten Traditionen begleitet waren.<sup>53</sup> In diesem Zusammenhang weiss man, dass eine bestimmte Zugsordnung dazugehört, wie es aus den Zweierreihen am Näfelser Kreuzgang hervorgeht. Darüber hinaus weiss man, dass die Stationen, an denen die in Prozessionsform durchgeführte Fahrt halt macht, immer dieselben sind. Man denkt hier an die Kreuzsteine als den Stationen des gemeinsamen Gebets. Von Stein zu Stein zogen seit jeher die betenden Scharen, bei jedem Stein die Gebete der Geistlichen mitanhörend, welche allerdings in altem Kirchenlatein gehalten wurden, dem Volk jedoch zweifellos aus der Liturgie bekannt waren. Sobald man zu einem der elf Steine kam, stand die grosse Landesfahne still, und die Gruppe mit dem Reliquienschrein wandte sich gegen das Volk hin. Der Klerus, zusammen mit dem Volk im Kreis um den Stein versammelt, warf sich zum lauten Gebet auf die Knie nieder.<sup>54</sup> Die

<sup>52</sup> Heer, Festschrift, S. 216 f.

<sup>53</sup> Gäbler, Kinderwallfahrten, S. 221 ff., dazu Konzili, Studien S. 379 f.

<sup>54</sup> Vgl. Heer, Festschrift, S. 217 betreffend *Gebetshaltung* der Geistlichen beider Konfessionen *bei den Steinen* (1576). Man betete auf den Knien liegend auch bei Aebli, Geschichte, S. 217 (1831). Diese Haltung ist noch für 1870 bezeugt, in: Neue Glarner Zeitung Nr. 43 vom 9. April 1870. Anscheinend war diese Haltung aber besonders für ältere Herren beschwerlich, daher wurden jeweils Knaben organisiert, die zur Prozession Schemel nachzutragen hatten. Dies geht aus einer Verlautbarung hervor, die Landammann Dietrich Schindler 1838 auf der Tagsatzung machte, als er das Treiben des Näfelser Pfarrers gegen die Teilnahme seiner Pfarrkinder an der gemeinsam begangenen Fahrtsfeier schilderte. Ein Kaplan von Näfels habe sogar den Knaben verboten, die Schemel an die Prozession zu bringen. Vide Winteler, Jakob, Landammann Dietrich Schindler, Seine Vorfahren und Nachkommen. Aus der Geschichte der Familie Schindler von Mollis, Zürich 1932, S. 139.

evangelischen Pfarrer ihrerseits taten dasselbe, allerdings etwas abseits und in persönlichem Gebet still mit sich selber beschäftigt.

Die Bedeutung der Kreuzsteine als Stätten von Kampfhandlungen zwischen den Glarnern und den fremden Eindringlingen ist von der Tradition her seit Ägidius Tschudi immer dieselbe. Ihre Errichtung ist zeitlich weder direkt noch indirekt auszumachen. Nach den ältesten Kreuzformen zu schliessen, die sich auf einigen Steinen vorfinden, gehören sie vermutlich der frühen Fahrtsgeschichte an. Nach Meinung von Leuten aus der Volkskunde sind Steinsetzungen zur Erinnerung an eine Schlacht im In- und Ausland eher vereinzelte Erscheinungen. Nirgends seien sie jedoch so zahlreich wie in Näfels, wo sie einen langen Prozessionsweg markieren.<sup>55</sup>

Auch der Prozessionsweg, im Volke «Fahrtsweg» genannt, muss seit urdenklichen Zeiten immer derselbe gewesen sein. Ausgehend von den Gütern im Schneisingen folgte er der alten Landstrasse bis zur Tränki und überquerte von dort das Gelände in der Weid, ging über die Liegenschaften unterhalb der Risistrasse zum Fahrtsplatz, welcher am Fusse des Rautihangs mitten im alten Dorfkern eingebettet liegt.

Der Fahrtsplatz hat vor Zeiten ein anderes Gesicht gehabt. Auf Stichen aus dem 18. Jahrhundert ist eben an dieser Stelle eine sanft auslaufende Mulde zu sehen.<sup>56</sup> Wahrscheinlich hat ein in späterer Zeit erfolgter Ausbruch der Rauti die ganze obere Dorfhälfte mit Steinen, Schutt und Geröll überführt, so dass der Platz heute überhöht über einem schräg ansteigenden Schuttkegel liegt. In der Mitte beim Gasthaus zum Rössli wird er vom Herrenweg durchschnitten und zwar so, dass die Strasse sich zwischen Platz und Häuserzeile hindurchzwängen muss.

An dieser Stelle, wo der sechste Kreuzstein etwas oberhalb der Platzmitte steht, fand seit dem Jahre 1565 der Predigtgottesdienst statt, der vorher im Sändlen beim elften und letzten Stein abgehalten worden war. Noch im frühen 19. Jahrhundert wurde in einer öffentlichen Diskussion behauptet, dass die Fahrtspredigt erst mit der Einführung der Reformation in Gang gebracht worden sei; erst zur Reformationszeit «sei die Sucht

<sup>55</sup> Schreiben von Prof. Dr. Hans Trümpy, Basel, vom 9. März 1986. Adressat war die Kommission für Kulturförderung des Kantons Glarus. – Die traditionelle, über 400 Jahre alte Ausdeutung dieser Steine als Stätten «der angriffen» (1576) vermag mich nicht zu überzeugen.

<sup>56</sup> Vgl. Der Fahrtspredigtplatz bei Näfels, 1779. Kupferstich von Hch. L. Schmitz, gezeichnet von Nicolas Pérignon. Der Fahrtsplatz war auch Versammlungsort ausserordentlicher katholischer Landsgemeinden, so am 17. Mai 1835, am 8. Mai 1836 und am 23. Mai 1836.

zu predigen aufgekommen».<sup>57</sup> Nach ihrer Einführung hing es weitgehend von der verträglichen Haltung beider Geistlicher im Hauptort ab, dass eine lange Zeit friedlichen Zusammenlebens in der Frage der Fahrtspredigt herrschte. Geistliche beider Konfessionen konnten längere Zeit ohne eine bestimmte Reihenfolge am Fahrtstage predigen. Konfessionelle Querelen führten aber in der Folgezeit zur Abtrennung der Predigt vom Messgottesdienst und zur Verlegung auf den Fahrtsplatz. Auch die Einführung einer Reihenfolge der Kanzelredner nach den Konfessionsparteien wurde gleichzeitig im Landesvertrag von 1564 verabredet. In jenem Jahr war nämlich «am Stein bei Mülhüseren zur Verwunderung der Fremden und Einheimischen» die Predigt ausgefallen.<sup>58</sup>

Drunten beim elften Stein wie später auf dem Fahrtsplatz fand sich das Volk in einem Ring zusammen, um dem Worte Gottes zu lauschen. Eine stuhlartige Kanzel gab dem Geistlichen die Möglichkeit, auf erhöhtem Standort zum Volke zu sprechen. Mit der zunehmenden Verhärtung der Standpunkte im Laufe des 16. Jahrhunderts zwischen den Konfessionen war gerade die Fahrtspredigt wie geschaffen für Zusammenstöße. Der sonst so vorsichtige Pfarrer Fridolin Brunner hatte in seiner Fahrtspredigt vom 5. April 1561 kühn behauptet, die Vorfahren hätten zu Beginn der Schlacht keine Heiligen angerufen.<sup>59</sup> Eine Intervention von Katholisch Glarus und der fünf Orte forderte daraufhin, dass die Fahrtspredigt in Zukunft nur noch von einem katholischen Geistlichen gehalten werden

<sup>57</sup> Heer, Kirchengeschichte, S. 33 ff., stellt fest, dass für das 15. Jahrhundert die *Predigt* in den Glarner Kirchen eine unbekannte Sache war. Der Grund hiezu lag nach Konzili, Studien, S. 115, bei der mangelhaften Ausbildung der Geistlichen, die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig zwei Pfründen zu versehen hatten und daher nur alternierend Messe feiern und predigen konnten.

Für 1435 wird wohl die Messfeier an der Fahrt unter freiem Himmel gemeldet, aber keiner Predigt Erwähnung getan. Vgl. Gallati, Gilg Tschudi, S. 394, ferner GAN: Urkundensammlung, S. 98, Landesvertrag vom 21. November 1532. Zur Frage der Fahrtspredigt auch das Votum von Gardehauptmann Müller (1786–1839) anlässlich der katholischen Landsgemeinde vom 17. Mai 1835, als es um die gemeinsame Begehung der Fahrt ging. Müller votierte gegen eine gemeinsame Feier mit historischen Argumenten. 1389 sei noch keine Rede von einer Predigt gewesen; erst zur Reformationszeit sei «die Sucht zu predigen aufgekommen; erst da habe man gefunden, es sei auch schön, wenn einer eine Stunde [lang] emphatisch predigen und glänzen wolle». Zitat aus Glarner Zeitung Nr. 21 vom 21. Mai 1835. Die Tatsache, dass die Fahrtsprediger nach 1530 hauptsächlich evangelische Pfarrer waren, könnte diese Aussage bestätigen und hat ausserdem auch zu dem im Landesvertrag von 1564 stipulierten jährlichen Wechsel der Prediger nach den Konfessionen geführt.

<sup>58</sup> Zur Verlegung der Predigt auf den Fahrtsplatz 1564 vgl. Thürer, Kultur, S. 462 f.; ferner Winteler I, S. 376. Als Simler 1576 der Fahrt beiwohnte, fand die Predigt beim sechsten Stein, also auf dem Fahrtsplatz statt, in: Heer, Festschrift, S. 217

<sup>59</sup> Winteler I, S. 365, ebenso Stucki, Näfelser Fahrt.

dürfe, nachdem vorher vor allem evangelische Pfarrherren gesprochen hatten. Als dann 1568 der gleiche Pfarrer Brunner wiederum predigte, verhinderten lärmige Störungen aus der Zuhörerschaft, dass der Kanzelredner verstanden werden konnte.<sup>60</sup>

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts lud der Rat von Glarus den besonders in der Ostschweiz bekannten Kapuzinerpater Ludwig von Sachsen zum Predigen ein, der aufgrund seines weit verbreiteten Ansehens als wortgewaltiger Redner die Fahrtspredigt aufwertete.<sup>61</sup> Aber schon um das Jahr 1600 herum wurden wieder Klagen laut, dass die Fahrtspredigt in Glaubensschmähungen ausgeartet hätte. «Es beginnen sich gefährliche Disputationen und ehrverletzende Reden anzuheben», schrieb man, «und Gezänk in Wirtshäusern und anderswo, so dass grosser Schaden an unserm Vaterland geschahe».<sup>62</sup> Offenbar trug auch der Umstand, dass die Festpredigten immer länger, immer wissenschaftlicher und daher auch unverständlicher wurden dazu bei, unter den Fahrtsteilnehmern Unmut und Unzufriedenheit zu schaffen. Der Rat gebot deshalb 1608, dass sich die Prediger mit einer Stunde Redezeit begnügen sollten.<sup>63</sup>

Anlass zur grossen Kontroverse wurde dann 1639 die mitgeführte «Fridolinstrucke», aber auch verschiedene andere Erscheinungen an der Prozession, welche die evangelischen Mitlandleute als für sie unerträglich empfanden. Die Beanstandungen finden sich in den zehn Predigten von Pfarrer und Dekan Johannes Ludwig Ammann, welche zwischen 1642 und 1654 gehalten wurden.<sup>64</sup> Der Katalog darüber ist für die Fahrts-geschichte von grossem Interesse.

Anscheinend war man evangelischerseits über die zunehmende Anzahl der Vortragskreuze und der Kirchenfahnen beunruhigt. Von letzteren wurde zu Unrecht behauptet, dass sie nicht unbedingt zur Prozession gehörten. Nach dem Landesvertrag von 1564 wären die Kirchenfahnen wohl zugelassen, aber nicht gewohnheitsmässig alle Jahre und keinesfalls in dieser wachsenden Anzahl. Für Aufregung hatte auch das Vortragen der Kreuze gesorgt, vor allem aber das Mitführen des Reliquiars, eines

<sup>60</sup> Das Kanzelwort von Pfarrer Fridli (Brunner) findet Erwähnung im Gem. Ratsprotokoll 1568 April 5 (LAG). Der Ausdruck «im Steinen» mag nicht genau wiedergegeben worden sein. Es war eine Predigt «in [bei] den Steinen», also bei den Kreuzsteinen im Gegensatz zu einer Predigt in der Kirche.

<sup>61</sup> Winteler II, S. 71. Der Kapuzinerpater Ludwig von Sachsen predigte in den Jahren 1589 und 1591.

<sup>62</sup> Winteler I, S. 439.

<sup>63</sup> RQ II, S. 826.

<sup>64</sup> Die Predigten Pfarrers Ammann, in: Heer, Festschrift, S. 217 ff. mit den Anmerkungen S. 218, 219, 220.

vergoldeten Sargs mit Reliquien des Landespartons aus dem Stift Säckingen. 1639 wurde zudem ein silbernes Bildnis des Heiligen auf dem Schrein angebracht, was als offene Provokation an die Adresse der Evangelischen verstanden wurde.<sup>65</sup> Auch mit der Prozessionsordnung war man nicht mehr einverstanden, die sich angeblich geändert hätte. Die einheimische Geistlichkeit werde nicht mehr vom Pfarrer der Hauptkirche angeführt, sondern den einheimischen Herren aus beiden Lagern gingen fremde Geistliche und Ordensleute voraus.

Das Ende dieses Streites bedeutete 1655 den endgültigen Verzicht der evangelischen Seite auf eine weitere Teilnahme an der Feierlichkeit des gemeinsamen Gelöbnisses. Konservatives Festhalten am Alten auf der einen Seite und ausgeprägte Empfindlichkeit auf der anderen Seite waren Grund und Ursache dieses Streites. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts hat man diesbezüglich wiederum den richtigen Ton gefunden. Schon im Jahre 1728 in einer Zeit politischer und konfessioneller Spannungen in der Eidgenossenschaft – nach dem eidgenössischen Bürgerkrieg von 1712 herrschte scharfe Gereiztheit unter den Konfessionen – hatte die Predigt des Näfeler Kapuzinerpaters Joseph Anton Hartmann von Luzern ob ihres religiösen, vaterländischen und friedfertigen Geistes Eindruck gemacht.<sup>66</sup> Pfarrer und Chronist Johann Heinrich Tschudi von Schwanden (1670–1729) hat diesem Prediger in einem Brief mit dem Epitheton der grossen «Moderation und Friedfertigkeit» ein schönes Denkmal gesetzt.

Ein weiterer Prediger aus dem Kloster in Näfels, Pater Rupert Kümin, erweckte 1788 anlässlich der 400-Jahr-Feier der Schlacht bei Näfels ebenfalls auf der Fahrtskanzel das Wohlgefallen der Landsleute aus beiden Konfessionslagern, weil er Mässigung und Eintracht in den zwischenkonfessionellen Beziehungen als die Schutzwehren der Freiheit pries. Auch die von Pfarrer Kaspar Zwicky am gleichen Tag zu Mollis gehaltene «Jubelfeyer-Predigt» enthielt eine «Aufforderung zum Lobe Gottes wegen wichtigen National-Segnungen», mit denen Land und Volk bedacht worden seien.<sup>67</sup> Der Gedanke der Verträglichkeit und der gegenseitigen friedfertigen Duldung schien sich wirklich Bahn zu brechen, was dann ein halbes Jahrhundert später die Vereinigung beider Religionsparteien an der gemeinsamen Fahrtsfeier zur Wirkung hatte.

<sup>65</sup> Das sogenannte «Bild» als Ärgernis für die evangelischen Glarner, in: Heer, Festschrift, S. 219, Anm. 1, auch bei Stucki, Näfeler Fahrt.

<sup>66</sup> Zur Person P. Joseph Anton Hartmanns: Glarner Volksblatt Nr. 107 vom 8. Mai 1957.

<sup>67</sup> Winteler II, S. 122.

Dem Kanzelwort voraus ging die feierliche Verlesung des Fahrtsbriefes nach dem Wortlaut des Landsbuchs von 1448. War der in dieses Buch niedergeschriebene Bericht wohl eine Verlautbarung von Staats wegen, die auch von einem Staatsdiener, nämlich vom Landschreiber, verlesen wurde – nach 1656 nur noch vom katholischen –, so gehörte zweifelsohne die Fassung aus dem Jahrzeitbuch von Linthal zusammen mit der Totenliste, welche ebenfalls öffentlich verlesen wurde, in den Bereich der Kirche.<sup>68</sup> Die Totenliste derer, die bei Weesen und zu Näfels «verloren», ist auffallenderweise nicht nach den Tagwen, sondern nach den «Kilchhören» aufgeteilt. So oblag es dem Pfarrer von Mollis, nach 1532 jenem von Näfels, die Namen derjenigen auf der Kanzel zu verkünden, die in seinem Sprengel eines gewaltsamen Todes verstorben waren, ein Vorgang, der heute noch zu jedem «Seelengottesdienst» gehört. Damit war auch die Aufforderung verbunden, für sie in einer feierlichen «Seelmesse» in Fürbitte zu gedenken.

Dieser Teil aus dem alten Fahrtsjahrzeit wurde gleichzeitig mit der Predigt auf den Fahrtsplatz verlegt. Nach der Verlesung der Totenliste war es dann an dem Prediger, begleitet vom Sigristen von Glarus im Farbmantel, die Kanzel zu einer festtäglichen Predigt zu besteigen. Am Schlusse des Wortgottesdienstes verlas der Pfarrer von Näfels den sogenannten «Verkündzettel», eine Zusammenfassung von Mitteilungen zur Gottesdienstordnung der folgenden Woche in der Zeit um das Hochfest von Ostern herum, ein Brauchtum, das offen darlegt, wie unübersehbar kirchlich-liturgische Formen die Fahrtsfeierlichkeiten in all ihren Teilen beherrscht haben.<sup>69</sup>

Nach dem Predigtgottesdienst setzte die Prozession ihren Weg durch den Herrenweg hinaus fort, vorbei am siebten und achten Stein, welche allerdings heute auf dem südlichen Ufer des Rautibaches stehen. Weil aber beide Kreuzsteine bis in die ersten zwei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts nördlich der Rauti in der Nähe der alten Letzimauer gestanden haben, musste das Fahrtsvolk über die aus Holz erbaute Rautibrücke zum

<sup>68</sup> Nach Simler (1576) erfolgte die Verlesung der Totenliste in der Pfarrkirche im Rahmen des Festgottesdienstes. Nach einem Pressebericht von 1837 war es der neugewählte Pfarrer von Näfels, der nach dem Landschreiber, welcher den Fahrtsbrief verlas, die Liste der Gefallenen von Weesen und Näfels bekanntgab. Gleichzeitig damit verbunden war die Aufforderung, für die Seelen dieser Helden zu beten . . . Aus: Glarner Zeitung Nr. 15 vom 13. April 1837.

Für Wolfram, Studien, S. 82 ff. eine der erstaunlichsten Erscheinungen im öffentlichen Leben der Schweiz. Nach meiner eigenen persönlichen Erfahrung hingegen gehörte dieser Vorgang bis vor kurzem noch zu jedem Jahrzeitgottesdienst.

<sup>69</sup> PA: Blumenthal, Kirchen Directorium Näfels, 1850.

westlichen Teilstück der Letzimauer hinunterziehen und auf dem Rückweg den Bühlstieg benutzen, um wieder auf das rechtseitige Ufer in der Gerbi zu gelangen.<sup>70</sup> Der Fahrtsweg führte weiter in die Sändlenhoschet an das Ufer des Mühlebrunnens zuunterst bei den Mühlhäusern. Mit dem elften Kreuzstein nach dem üblichen frommen Verweilen am neunten und zehnten war das Ende des Kreuzgangs erreicht.

Weil jede Prozession am Altar beginnt und am Altar schliesst, das Ziel jeder Fahrt mit Kreuzen und Fahnen eine Wallfahrtskirche ist oder eine Wiese in ihrer Umgebung, auf der man zum Schlussgottesdienst zusammenkommt, fand bis zum Jahre 1564 der Predigtgottesdienst mit dem nachfolgenden Messgottesdienst, mit dem Hochamt, auf dem Gelände beim letzten Stein statt. Die Schlachtkapelle von 1389 im Sändlen war nicht geeignet, die Volksmasse zum Festgottesdienst in ihre Mauern aufzunehmen.<sup>71</sup> Eine vor 1437 verfasste Zürcher Chronik schreibt vom Kreuzgang, dass er die Wege und Stege gehe «untz gan mülihuser an den brunnen» und nicht weiter, «und darnach hat man ein mess uff dem veld und begat man aller dero jarzit die uff den selben tag verluren . . .»

Zwinglis Bitte um die Gewährung eines Tragaltars wird in diesem Zusammenhang erst recht klar, bezweckte sie doch die Erlaubnis einer Messfeier ausserhalb der Kirche, eine Notwendigkeit, die sich vor allem für kirchliche Anlässe mit grosser Beteiligung des Volkes ergab. Als Pfarrherr der Hauptkirche war er traditionsgemäss Anführer und Ordnungspriester beim Kreuzgang, zugleich aber auch Prediger und Zelebrant beim Schlussgottesdienst im Sändlen. Wenn die Annahme richtig sein soll, dass die Predigt erst mit der Reformation zum festen Bestandteil der Fahrtsfeier geworden ist, sind die ersten Predigten vorgängig des Lobamtes (des Dankgottesdienstes) noch im Sändlen abgehalten worden, wobei vor allem evangelische Geistliche gesprochen hatten. Für das Jahr 1576 berichtet Simler, dass die Feierlichkeit in der Kirche zu Näfels beim Lobamt ihren Abschluss gefunden habe.<sup>72</sup> Es versteht sich auch aus dem Brauchtum des Wallfahrtswesens, dass der Kreuzgang über die Fluren vom Geläute der Kirchenglocken und nach 1675 auch von dem des Klosterglöckleins begleitet wurde.

Zur ordnungsgemässen Durchführung der Fahrt erliess der Staat im Fahrtsmandat nicht nur Ordnungsvorschriften, sondern er trat auch in einem besonderen Ordnungsdienst in Erscheinung. 1547 war es der

<sup>70</sup> Heer, Die Schlacht, S. 16 f.

<sup>71</sup> Dazu Jürg Davatz, Die erste Kapelle in Näfels – eine Schlachtkapelle des Landes Glarus von 1389?, in: JHVG 72 (1988).

<sup>72</sup> Heer, Festschrift, S. 217.

Landweibel, der bei der Predigt im Ring für Ordnung zu sorgen hatte. Im Jahre 1576 befahl der Rat einem Läufer, im Ring sich ungebührlich aufführende Leute zur Ordnung zu weisen, «und wo er unzüchtig lüth gseth, [soll er] die selben heissen schwigen bi miner herren Straaf». 1598 erscheinen Aufzeichnungen von Geldbeträgen im Tagwenbuch, die als «wacht Lon» zur Auszahlung kamen an Leute aus der Gemeinde, «wyl sy an der fartt handt gwachtett». <sup>73</sup> Im Jahre 1560 hatte der Rat obrigkeitlich verfügt, dass die Dienstknechte aus feuerpolizeilichen Gründen zu Hause bleiben sollten. 1601 bekamen die Wirte strenge Weisung, bei den Mahlzeiten an der Fahrt die «lyren, pfeifer, und das bettelgefasel» aus ihren Häusern wegzuweisen. Beim Lobamt am Schluss des Kreuzganges war einer der Ratsherren an die Kirchentüre befohlen mit dem bestimmten Auftrag, darauf zu schauen, dass «nicht zu viel Volch in die Kirchen hineingelassen [würde]». Sechs weitere Wächter hatten für Wohlverhalten und anständiges Benehmen im Gotteshause und für gute Ordnung ausserhalb um die Kirche herum zu sorgen.

Wohl bestand hierfür eine begründete Veranlassung, ansonsten hätten die verantwortlichen Behörden nicht alle Jahre im Mandat auf Auswüchse hingewiesen, welche doch ein eigenartiges Licht auf die Kirchendisziplin der Kirchgänger vergangener Zeiten werfen. 1792 heisst es beispielsweise in der offiziellen Verlautbarung: «Und da mann auch zu wiederholten malen wahrgenommen, dass zuo grosser unanständigkeit dieses wiedergedächtnuss fests viele besonders in der kirchen bey dem chor mit fürwitz und eitlem gwünder, schwätzen und trucken sich aufgeführt, so befehlen hochgeachte mgh., dass die knaben um die chortreppen und altäre sich einfinden sollen, damit in zukunft diesem unanständigen aufführen gestürt und somit erforderlichermassen vorgebogen werde.»

Auch andere ärgerliche Ungehörigkeiten, mit denen die fremden Krämer und die Wirte in den Gasthäusern in Zusammenhänge stehen, mussten von Staates wegen getadelt werden. 1547 wurden die Wirtsleute angewiesen, «keinem weder essen noch trincken [zu] geben bim eid, bis die fart über [vorüber] si, und soll keiner von der predig glich [sofort] inns dorf gan». Im Fahrtsmandat von 1687 wurde den Krämern geboten, ihre Ware erst nach dem Gottesdienst feilzubieten. Und in den Mandaten von 1762 und 1792 verbot man unter anderem auch das Tanzen und Aufspielen in den Privathäusern.<sup>74</sup> Damit sind wir bei dem angelangt, was seit jeher und überall jedem ernstern kirchlichen Anlass gefolgt ist, beim weltlichen Teil, der Nachfeier.

<sup>73</sup> GAN: TWB I, S. 10 (1598), weiter ebd. S. 125 (1617).

<sup>74</sup> RQ III, S. 1107 f.



## DIE NACHFEIER

War der feierliche Lob- und Dankgottesdienst zu Ende, geleitete die Landesbehörde die fremden Magistraten mit dem Fahrtsprediger und den fremden geistlichen Herren an die Tafel zum offiziellen Festbankett. In Näfels war man, wie gesagt, seit den ältesten Zeiten an Gaststätten nicht verlegen. Die Festwirtschaft zur Verköstigung der hohen Gäste wurde einem der zahlreichen Wirte zur Besorgung übergeben. Ihm wurden gewöhnlich 50–70 Gulden vom gemeinen Land vorgeschossen, womit er alle anfallenden Ausgaben für das Fahrtsmahl zu bestreiten hatte. Er musste somit aufkommen «für alle Zehrungs Kösten... für frömbde und einheimbsche herren, auch für alles und jedes». Hinzu kam das «Kuchingelt» von 3 Gulden und 9 Schillingen, eine Vergütung für die Benützung der Küche, für «Schiff und Geschirr». Meistens reichte der Vorschuss aber eben nicht aus. Der Festwirt stellte in einem solchen Falle eine Nachforderung beim Rat. Grundsätzlich lag die Zuständigkeit für die finanzielle Seite der Fahrtsfeier beim Rat des gemeinen Landes. Die Wirte aus Näfels reklamierten gewöhnlich bei jener Behörde, die ihnen näher stand, beim Rat von Katholisch Glarus. Dieser hinwiederum leitete die Reklamationen an die höhere gemeinsame Instanz weiter.

1697 lag ein Gesuch Kaspar Hausers (1670–1730) in der katholischen Ratsstube zur Behandlung vor.<sup>75</sup> Im Rate kam man zum Schluss, den unzufriedenen Wirt dorthin zu verweisen, wo die Eingabe hingehörte, nämlich an den Rat des gemeinen Landes. Sein Problem war, «dass [das] was Ihme [Hauser] aus gemeinem Seckhel gegeben worden, nicht bestehen möge...» Sollte Hauser aber wider Erwarten mit seiner Nachforderung auf taube Ohren stossen, «würden mgh. [der katholische Rat] vermög Ihrem Versprechen Trachten, dass solches [das Manko nämlich] aus gemeinem Landtseckel unter Verdeckhtem Namen [!] genohmen, und ihme Hauser bezalt werden...» Nicht besser erging es seinem Sohne, der wegen eines Guthabens von 70 Gulden im Jahre 1741 vorstellig wurde. Fridolin Joseph Hauser (1713–1783), in jungen Jahren Sekretär beim Stift Einsiedeln, der nachmalige Landammann, monierte sogar Restanzen aus

<sup>75</sup> Betrifft Landschreiber, Säckelmeister, Richter und Tagwenvogt Kaspar Hauser (1670–1730), in der Hoschet wohnhaft. Andere mir bekannte Fahrtswirte: Simon Müller und Felix Beglinger (1582), Landvogt Christen Elber (1646), Landessäckelmeister Jörg Müller (1673), Landvogt Heinrich Hauser (1690) und Säckelmeister Georg Hauser (1796). Zu Kaspar Hausers Reklamation vide LAG: Kath. Ratsprotokoll von 1697 Januar 26 und 1698 August 4.

vier Jahren Fahrtskosten, die aufgrund der aufwendigen Speisekarte entstanden waren.<sup>76</sup>

Was allerdings auf die Tafel kam, zählte zu den Hochgenüssen damaliger Esskultur.<sup>77</sup> Eine Rechnung mit allen Einzelheiten, die uns noch erhalten geblieben ist, vermittelt ein anschauliches Bild über die Speisen, die Quantitäten und die Essgewohnheiten der regierenden Führungsschicht bei Staatsakten. Sie datiert aus dem Jahre 1739 und betrifft ein Fahrtmahl im Hause des soeben erwähnten Landessäckelmeisters Kaspar Hauser sel. mit einem *Total von 75 Gulden 36 Schilling und 4 Angstern*. Im folgenden sei sie als interessantes Kulturdokument wortwörtlich angeführt, so wie sie in einem Korrespondenzband im Gemeindearchiv Näfels vorzufinden ist:<sup>78</sup>

«Rechnung – Wie Viel die Mallzeit Koste, so auff obrigkeitliche Spesen über die fahrt 1739 in Hr Landtseckelmr. Caspar Hausers sel. Haus gehalten worden:

Erstens für Wein benantlich 30 Mass Elsesser à 22 Schilling Tragt	13.10.–
Item 19 Mass Neuschateller à 20 Sch. ist	7.30.–
Ein Mass in die Kirchen für Messwein	–.20.–
3 Mass Koch Wein	1.16.–
Danne brot für	3.10.–

<sup>76</sup> LAG: Im kath. Ratsprotokoll 1741 Juni 27 aktenmässig gemeldet als Hr. Secretarius Hauser, weil Fridolin Joseph Hauser in jungen Jahren zwischen 1733–1742 Sekretär am Stift Einsiedeln war. Es betrifft den späteren Landammann 1749–1751 und 1754–1756. Vgl. Kubly-Müller, Landammänner, Nr. 118/120, S. 205 ff., Sohn des obigen bei Anm. 75.

<sup>77</sup> In Tagebuch S. 88 meint Schuler, man sei sich gewohnt, eine einfache Lebensweise unserer Vorfahren auch noch im 18. Jahrhundert vorauszusetzen. Die Notizen von Landesstatthalter Johann Peter Zwicky (1692–1779) von Mollis, um die es in diesem Tagebuch geht, lassen aber sehr bezweifeln, ob unsere Annahme richtig ist. Und M. Caduff schreibt, dass der Unterschied zwischen den bescheidenen Werktagsmahlzeiten und der überreichen Speisefolge an Festtagen ungleich grösser war als heutzutage. Vgl. Caduff, Moritz, Essen und Trinken im Lugnetz, in: SAVK 82 (1986), S. 249. U. Rohner berichtet von einem Gastmahl zu Ehren Melanchthons, an dem durchschnittlich jeder Gast zweieinhalb Liter Wein getrunken hatte. Vgl. Rohner, Ursula, Trinksitten gestern und heute, in: SAVK 73 (1977), S. 199. Ein Beispiel zu dieser erstaunlichen Feststellung in: Glarner Heimatbuch, Glarus 1950, S. 367 f., das Pannermahl von 1783 anlässlich der Wahl von Johannes Blumer zum Pannerherrn. Ein anderes Beispiel aufgrund der Aufzeichnungen des Sekretärs Hauser in Einsiedeln (vide Anm. 76): das grosse Ehrenmahl im Stift vom 3. Mai 1735 anlässlich der Benediktion des Abtes Niklaus Imfeld und der gleichzeitigen Einweihung der neu restaurierten Klosterkirche, aus: Heft Maria Einsiedeln, Heft 5, Mai 1985.

<sup>78</sup> GAN: Korrespondenzband C 25, S. 251 f.

Ein gantzes Kalb gekaufft, dafür bezahlt	4.30.–
und annoch aus der Metzg ein Kalbskopf beschickht	–.5.–
Rindfleisch 20 lb à 1 bz.	1.16.4
Mitel Essen für	–.45.–
2 gitzi dafür bezalt	1.40.–
für 5 Hünen bezalt	2.—.–
für 3 Capaunen, deren einer am abent	3.30.–
für Dauben, und Wildg'flügel	3.10.–
für 1 schonckhen à 1 gl und 1 Dürre Zunge à 25	1.25.–
für 12 brat Würst	–.48.–
für Weiss Mehl	2.16.–
Item 3 Köpf Semmel Mehl	1.1.–
für Milch, griess Mehl, Eyer, grütz und Citronen	3.15.–
für 12 lib frisschen Anckhen à 8 Sch.	1.46.–
Schmaltz zum Kuchlen, und anderem Kochen	2.—.–
Für Confect Bezalt	5.20.–
Mandel, Zuckherbrot, und baumöhl	1.15.–
Zuckher für	–.45.–
salat, und kraut	–.20.–
Kertzen für	–.18.–
für Vögel bezalt	–.45.–
Item noch für Muscatnuss	–. 6.–
Die pfert in haber, und Heuw	3.30.–
Denn P.P. Capuciniis, deren einer die Ehren Predigt	
abgelegt Wein schickhen müssen für	1.40.–
Fehrner 7 Mass Elsesser à 22 Sch.	3. 4.–
Und noch 4 Mass Neuschateller	1.30.–
S[umm]a	<u>75.36.4»</u>

Aus der vorliegenden Rechnung wird ersichtlich, dass auch das Nachtmahl (das Beneventierungsmahl) in der Kostenaufstellung enthalten ist, dass ferner die einheimischen Priester und die Patres Kapuziner beim Festbankett nicht dabei waren, dass sie aber beim Herrenmahl im Kloster mit dem Ehrenwein bedacht wurden, und dass man als Deputierter aus benachbarten Gegenden beritten zu den Festivitäten im Lande Glarus gekommen war.<sup>79</sup>

Über den Verlauf des Banketts wissen wir nicht viel. Vorerst erfolgte die «Complimentose abdanckhung», die Verdankung durch den Ehrenges-

<sup>79</sup> Das Kloster Näfels erhielt vom Land einen finanziellen Zuschuss an die Verköstigung der einheimischen Geistlichkeit beim Fahrtsmahl.

sandten von Schwyz, wobei er immer im Auftrage und im Namen aller Gesandten das Wort ergriff.<sup>80</sup> Er erinnerte an die in Näfels genossene Gastfreundschaft und fand freundliche Worte für die gute Aufnahme und die aufmerksame Betreuung. Er versicherte, dass man die altüberlieferte gegenseitige Freundschaft weiterhin hochhalten wolle, wie dies bis anhin beidseitige Tradition gewesen war.

Auf das hin antwortete der Landammann des Standes Glarus und gab den Dank an die Adresse zurück, von der er ausgegangen war. Schliesslich erhob der erste Mann des Landes sein Glas vorerst auf den löblichen Stand Schwyz, dem gemäss den alten Bräuchen «die erste Gesundheit» zukam; dann folgten die Trinksprüche einer nach dem anderen auf die Herrschaften, die ihre Delegationen zum Fest abgeordnet hatten: an den Fürstabt des Stiftes St. Gallen, auf die Stadt Rapperswil, auf die diversen Herrschaften im Linthgebiet und im Rheintal und schliesslich auf die Personen der fremden Gesandten selber.

Da zur Schar der Gäste auch die fremden Geistlichen gehörten, umfasste die vom Land zu bewirtende Gesellschaft eine stattliche Anzahl von Leuten aus der Politik und aus den Kreisen der Kirche. Die Gefahr, dass deswegen unverantwortlich hohe Kosten entstünden, war eine ständige Sorge der Landesbehörde. Während der Toaste und der Reden geschah die Aufwartung und die Bedienung durch den evangelischen und den katholischen Läufer. Es war auch alte Tradition, dass der Landessäckelmeister mit seinem Diener zur Tafelrunde gehörte, auch dann, wenn er evangelischer Religion war.

Es versteht sich von selbst, dass das Fahrtsmahl die beste Gelegenheit bot, neben der Pflege der Geselligkeit unter der politischen Führung und der Beziehungen mit den Vertretern «der erbarkeit» auch die politischen Tagesfragen zu erörtern. Die zwischen Schwyz und Glarus schwebenden Fragen bezogen sich nicht nur auf eidgenössische Probleme; man fand sich ebenso sehr zu gemeinsamer Diskussion zusammen, weil man beidseitig Gebiete wie die Linthvogteien Uznach und Gaster gemeinsam zu verwalten hatte.<sup>81</sup> Ausserdem war es für die katholische Seite von Vorteil, mit politischen Informationen aus den glaubensverwandten Stammländern versorgt zu werden. Und schliesslich war man in vielerlei Hinsicht miteinan-

<sup>80</sup> GAN: Reden I, S. 25 und 39 ff.

<sup>81</sup> Die Stände Schwyz und Glarus erwarben gemeinsam 1438 die Herrschaft «Windegg», die spätere Landvogtei Gaster. Die ehemalige Grafschaft Uznach wurde von 1437 bis 1469 an Schwyz und Glarus verpfändet und 1469 endgültig erworben. – An der Fahrt 1558 eröffnete Schwyz den Glarnern, dass sie die Landsleute von Bilten, welche starben ohne zu beichten und ohne das Sakrament zu empfangen, in Schänis nicht mehr bestatten lassen wollten. LAG: Gem. Ratsprotokoll 1558 April 18.

der auch blutmässig verbunden, so dass die gleichen Verwandtschaften zusammenkamen, die die Führungsschicht des damaligen bäuerlichen Patriziats ausmachten.<sup>82</sup>

Während die Prominenz beim Ehrenmahl den aufgetragenen Köstlichkeiten zusprach und dem Stile der Zeit gemäss höflicher Konversation oblag, wurde nach dem Absingen des «Salve Regina» in der Kirche die Prozession aus Glarus bis ins Näfeller Oberdorf zurückbegleitet und zum Heimweg nach Glarus verabschiedet. Unterdessen begann auf den Strassen des Dorfes der Warenmarkt und in den Wirtshäusern das unvermeidliche allgemeine Tanzvergnügen.

Im Jahre 1652 nahm der Fahrtsprediger Dekan und Pfarrer Johannes Ludwig Ammann von Glarus dieses weltliche Treiben zum Gegenstand eines leidenschaftlichen Kanzelwortes.<sup>83</sup> Ihn hatte ein gewaltiger Ärger beim Anblick des ausgelassenen Rummels gepackt, der dem frommen Gedächtnis in den Morgenstunden im Verlaufe des Nachmittags folgte. Besorgnis erklang aus seinen Worten darüber, dass der weltliche Teil das Volk verführen könnte, vor dem Abschluss des Umgangs dem Dorfe zuzulaufen, wo der Warenmarkt viele Dinge anbot, welche im kargen Alltag nicht ohne weiteres zur Verfügung standen. Daher rief er aus: «Deren zugeschweigen, die eintweder gar keiner predig zuhören, und stracks dem Dorff und den kramläden zulauffen», zumal seit 1564 die Gedächtnisfeier vom Verhalten der Teilnehmer her sehr zu wünschen übrig liess.

Mit der Zeit verlieh ein bedeutender Warenhandel dem Tag eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung. Fremde wie einheimische Krämersleute hatten an diesem Tag, wie an den übrigen sechs gewohnten Jahrmärkten, die behördliche Erlaubnis, ihre Waren auszulegen und zu verkaufen. Auf der Wappenscheibe von Landvogt Walter Tolder (1574) sind die Verkaufsstände mit den Krämern im Bilde festgehalten.<sup>84</sup> Es scheint, dass auch sie Bestandteil des Fahrtsbrauchtums gewesen sind. Die Abgaben für die Standplätze, die Standgelder, verursachten hie und da Klagen von seiten der Händler. Die einheimischen, von den örtlichen Behörden aufgebotenen Einzüger versuchten nicht ungerne, die Strassenhändler hinters Licht zu führen und Gelder in die eigenen Taschen abzuführen.

<sup>82</sup> Vgl. Stettler, Bernhard, Studien zur Geschichtsauffassung des Ägidius Tschudi, Habilitationsschrift, Basel 1973, S. 17 zur Herrschaftsform in den eidgenössischen Orten, umschrieben mit «aristokratische Republik»; ebda., S. 61 zur Oberschicht in ihrem Rollenverständnis als die Nachkommen der Bundesgründer.

<sup>83</sup> Heer, Festschrift, S. 218, Anm. 3.

<sup>84</sup> Vgl. Winteler, Wappenscheibe.

Auch der Knechte- und Mägdemarkt in unmittelbarer Nähe des Fahrtsplatzes galt immer wieder mit seinem den Predigtgottesdienst störenden Spektakel als ein Stein des Anstosses. In der erwähnten Predigt von Pfarrer Ammann findet er mit folgendem Worten entsprechende Erwähnung: «oder wann sie [die Fahrtsbesucher] gleich auf dem platz seind, nit allein für ihre personen nie aufmerckem, sonder mit ihrem schwetzen, lachen, märkten, kauffen, tauschem, zotten und possen reissen, und anderen diesem ohrt unzimmenden sachen andere in ihrer andacht ärgeren, hinderen, und verirren». Das Fahrtsmandat von 1792 spricht von zahlreichem Volk, das «nach vollendetet Predig verloffnen» sei. Es ergehe der ausdrückliche Befehl, dass «alles [[Volk] bey der procession bis zu ende verbleiben [solle], und solcher hiermit nicht etwann mit eitelm geschwätz sondern mit bettung des heil. rosenkranzes beywohnen solle».<sup>85</sup>

Seit jeher hat immer der Tanz zu dem öffentlichen Vergnügungen am Fahrtstag gehört. Damit waren allerdings die Streitereien verbunden, die Wortwechsel mit den darausfolgenden Schlaghändeln, die Kraftmeiereien zwischen Einheimischen und Fremden, zwischen den Verheirateten und den Ledigen, Zank und Hader in den Wirtshäusern und auf Strassen und Dorfplätzen. Der Prediger kritisierte daher das streitsüchtige Treiben mit folgenden scharfen Worten: «Wann das [die Predigt nämlich] fürüberen, begibt man sich in die Wirtshäuser, iisset, trinket, springt, dantzet, und da man Gott dancken solt, darf man wol anheben, zancken und balgen, schweeren und fluchen, rauffen und schlagen, anderen unrahts, so auf diesen tag vorgehet, nur zugeschweigen.»

Gingen die Wellen des Hasses nicht nur in einzelnen Familien, sondern in ganzen Volksteilen besonders hoch, wie in den Zeiten der Reformation und der späteren Spannungen zwischen den Konfessionen, wurden sie auch an der Fahrt spürbar. Der Feiertag erwies sich ja seit Jahrhunderten auch als Möglichkeit, sich zu treffen und Geschäfte abzuwickeln. Dann wurde, um «zuo vermyden grösseren Schadens», ein allgemeiner Landesfriede «für wort und werk» ausgekündet.<sup>86</sup> Der Geltungsbereich dieses grossen Friedens, oder auch «grosse Einung» genannt, erstreckte sich einzig am Fahrtstag über das ganze Hoheitsgebiet des Glarnerlandes. In zeitlicher Hinsicht dauerte ein solch besonderer Frieden vom Erklingen der «Betglocke», welche am Morgem des betreffenden Feiertages geläutet wurde, bis zum Läuten der Morgenglocken am folgenden Tag. Im grossen

<sup>85</sup> Fahrtsmandat 1792, in RQ III, S. 1107 ff.

<sup>86</sup> Zum Friedensrecht vgl. Müller, Albert., Das Strafrecht im alten Land Glarus seit der Befreiung von 1387 bis zur Helvetik, Diss. Freiburg, Näfels 1981, S. 57 ff., insbesondere S. 63 f.

Landsmandat vom Jahre 1770 steht geschrieben: «Wer die grosse buss verwürckht, der ist schuldig zu bezahlen 11 pfund; wer an heiligen tagen, desgleichen an sankt Fridlis tag und an der Nefelser fahrt, es geschehe an einem theil des landts, wo es immer wolle, freffelt und schlägt, der hat selbe verwürckht.»

Die sogenannte grosse Einung fand Anwendung an festlichen Anlässen, wo grössere Versammlungen des Volkes zu politischen oder geselligen Veranstaltungen stattfanden, und wo infolge genossener Freuden eine erhöhte Neigung zu Mutwillen und Übermut vorhanden war.<sup>87</sup> Demnach hat es an behördlichen Anstrengungen zur Wahrung von Ruhe, Anstand und Würde im Rahmen sowohl der kirchlichen Gedächtnisfeier an der Fahrt wie auch der weltlichen Nachfeier in den Nachmittagsstunden nicht gefehlt. Die weitere Tatsache, dass der Fahrtstag im Rechtsleben als Termin von Verpflichtungen oder auch als Zeitbestimmung für die Dauer von Rechtsverhältnissen Verwendung fand, zeigt eindrücklich, wie fest dieser Tag über Jahrhunderte hinaus dem Volksbewusstsein eingeprägt war.

Die Geschichte der Näfeler Fahrtsfeier empfindet man als ein merkwürdiges Zusammenspiel von kirchlichen und staatlichen Formen, als ein Zusammenwirken von kirchlichen und weltlichen Bräuchen, von praktischen menschlichen Interessen und ideellen Werten, welche von einer nach innen gerichteten Geisteshaltung in der getreuen Erfüllung eines vor vielen Generationen eingegangenen Gelöbnisses überhöht sind. Dass wenigstens einmal im Jahre für das unschätzbare Gut der Freiheit in einem etwas erweiterten Rahmen mit besonderer Feierlichkeit gedankt wird, darf man angesichts seiner weltweiten Bedrohung als zeitgemäss und daher auch als sinnvoll den kommenden Jahrgängen zu weiterer fortgesetzter Ausübung ans Herz legen.

<sup>87</sup> Zur «grossen buss»: RQ III, S. 1479 f., Das grosse Landtsmandat 1770 sowie RQ III, S. 1499, Landsgemeindebeschluss vom 1788 Mai 7/18. – In diesen Zusammenhang gehört der Totschlag, «so an der Fahrt zu Näfels geschehen», der seine Behandlung im Gemeinen Rat 1549, am Zinstag auf St.-Jörgen-Tag, gefunden hatte. Hans Gerig von Tuggen hat an der Fahrt zu Näfels ohne alle Ursache den Jakob Oberholzer (von Uznach?) erstochen. Der Täter war flüchtig.

# QUELLEN UND LITERATUR

## Ungedruckte Quellen

### Landesarchiv Glarus (LAG)

*Protokolle* des gemeinen, des katholischen und des evangelischen Rates.  
*Hauser, Walter*, Handschriftliche Notizen (1826) im Landsbuch K 107; ehemals Klosterbibliothek Näfels.

### Gemeindearchiv Näfels (GAN)

*Tagwenbuch des Tagwens Näfels*, Band I 1588–1678, S. 1–366, (zit. TWB I).  
*Tagwenbuch des Tagwens Näfels*, Band III 1683–1783, S. 1–260 (zit. TWB III).  
*Korrespondenzband C 25*.  
*Urkundensammlung* vom Land Glarus vom 1388–1395 und vom Jahr 1527–1699, Nebst der Bunds Erneuerung mit Frankreich von 1715. Zusammengetragen und geschrieben von dem Landvogt Placidus Hauser; und dem Landsfähndrich Johann Maximus Burger zu Näfels (zit. Urkundensammlung).  
*Reden I*: Handschriftlich aufgezeichnete Amtsverrichtungen von 1733–1772, darunter verschiedene Fahrtsreden, beginnend mit jener von Statthalter Fridolin Joseph Hauser, gehalten zur Beneventierung am 8. April 1733, S. 1–174 (zit. Reden I).

### Kirchenarchiv Näfels (KAN)

Fragment des jüngeren (3.) *Jahrzeitbuches* der Pfarrei Mollis mit Stiftungseinträgen aus dem 15.–17. Jahrhundert.

### Privatarchive (PA)

*Reden II*: Sechs handschriftlich überlieferte Einzelreden zur Fahrt von 1783–1788, Verfasser die Statthalter Balthasar Hauser und Felix Müller; bei Albert Müller, Näfels (zit. Reden II).  
*Jahrzeitbuch* der Pfarrei Linthal (1518), verfasst von Heinrich Lingki aus Säckingen; *Abschrift* bei Heinrich Stüssi, Linthal.  
*Hauser, Fridolin Joseph*, Aktenstücke über die Konversion des Pfarrers Johann Melchior Streiff in Schwanden (1752–1757); *Abschrift* von Pfr. Paul Thürer bei Albert Müller, Näfels (zit. Streiffenhandel).  
*Blumenthal, Johann Ulrich von*, Kirchen Directorium datiert vom 2. Juni 1850 (eine Zusammenfassung des liturgischen Brauchtums über das Kirchenjahr hinaus); *Abschrift* bei Dekan und Kaplan Jakob Fäh, Näfels.



## Gedruckte Quellen

- Stucki, Fritz*, Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, 5 Bände, Aarau 1987 (zit. RQ I–V).
- Schuler, F.*, Aus dem Tagebuch eines glarnerischen Statthalters vom Jahre 1725 [Johann Peter Zwicky] in: JHVG 9 (1873) (zit. Tagebuch).
- Henggeler, Rudolph*, Das Schlachtenjahrzeit der Eidgenossen nach den innerschweizerischen Jahrzeitbüchern, Basel 1940, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, II. Abtg.: Akten, Band III.
- Oertli, J.*, Der Kriminalprozess des Kirchenvogts Georg Egli von Glarus (1746–1750). Nach den Akten dargestellt in: JHVG 3 (1867).
- Wymann, Ed.*, Das Schlachtjahrzeit von Uri, Altdorf 1916.
- Custor, Johann Ulrich*, Chronik der Grafschaft Uznach, 1973.
- Zeitungen*: Glarner Zeitung, Glarner Nachrichten, Neue Glarner Zeitung, Glarner Volksblatt.

## Ergänzende Literatur

- Benziger, C.*, Alte kirchliche Gebräuche in Schwyz, in: ZSKG 8 (1914), S. 25–32.
- Buss, Ernst*, Die religiösen und weltlichen Festgebräuche im Kanton Glarus in: SAVK 4/4 (1900).
- Carlen, Louis*, Wallfahrt und Recht im Wallis, in: ZSKG 48 (1954), S. 161–169.
- Fuchs, Ferdinand*, Kirchliches Brauchtum in Appenzell zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: SAVK 71 (1975), S. 26–47.
- Heer, Gottfried*, Zur Geschichte des glarnerischen Strassenwesens, in: JHVG 29 (1893), S. 1–55.
- Heim, Walter*, Religiöse und patriotische Wallfahrtsorte am Vierwaldstättersee, in: SAVK 71 (1975), S. 8–25.
- Heim, Walter*, Volksbrauch im Kirchenjahr heute, Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Band 67, Basel 1983.
- Legler, G. H.*, Ambühl im Schneisingen und Alt-Weesen, Kriegsgeschichtliche Studie als Beitrag zur fünfshundertjährigen Jubiläums-Festschrift der Schlacht bei Näfels, Glarus 1888.
- Müller, Albert*, Die Näfeler Fahrtsfeier von 1798, in: Glarner Volksblatt Nr. 71 vom 23. März 1956 und ff..
- Müller, Albert*, Die erste Näfeler Pfarrkirche von 1523, in: Glarner Nachrichten vom 4. April 1979.
- Ochsenbein, Peter*, Das Luzerner «Grosse Gebet» im 15. Jahrhundert, in: ZSKG 76 (1982), S. 40–62.
- Ringholz, Odilo*, Das «Grosse Gebet», in: ZSKG 11 (1917), S. 126–130.
- Rück, Peter*, Die Durchführung des «Grossen Gebets» in den Jahren 1587–1588, in: ZSKG 60 (1966), S. 342–355.
- Scheiwiler, A.*, P. Ludwig von Sachsen. Ein Beitrag zur Gegenreformation in der Schweiz, in: ZSKG 10 (1916), S. 241–274.
- Schnitzer, Maria*, Die Morgartenschlacht im werdenden schweizerischen Nationalbewusstsein, in: Geist und Werk der Zeiten, Heft 21, Zürich 1969.

*Wymann, Ed.*, Urnerische Staatsbeiträge für kirchliche Zwecke, in: ZSKG 7 (1913), S. 126–140.

*Wymann, Ed.*, Historische Aufsätze, hrsg. von Dr. phil. Gottfried Bösch, in: Beiheft Nr. 3 zum Geschichtsfreund, Stans 1958.



# ADMINISTRATIVER TEIL

